Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationsquelle, für deren Richtigkeit die Organe der Gemeinschaften keine Gewähr übernehmen

►**B**

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2237/77 DER KOMMISSION

vom 23. September 1977

über den zur Feststellung der Einkommen in den landwirtschaftlichen Betrieben zu benutzenden Betriebsbogen

(ABl. L 263 vom 17.10.1977, S. 1)

Geändert durch:

		Amtsblatt Nr.	Seite	Datum
►**M1**	Verordnung (EWG) Nr. 600/79 der Kommission vom 29. März 1979	L 78	22	30.3.1979
►**M2**	Verordnung (EWG) Nr. 3245/80 der Kommission vom 15. Dezember 1980	L 341	19	16.12.1980
►**M3**	Verordnung (EWG) Nr. 3272/82 der Kommission vom 6. Dezember 1982	L 347	10	7.12.1982
►**M4**	Verordnung (EWG) Nr. 3123/85 der Kommission vom 6. November 1985	L 297	14	9.11.1985
►**M5**	Verordnung (EWG) Nr. 1986/87 der Kommission vom 7. Juli 1987	L 188	1	8.7.1987

Geändert durch:

►**A1**	Beitrittsakte Griechenlands	L 291	17	19.11.1979

▼B

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2237/77 DER KOMMISSION

vom 23. September 1977

über den zur Feststellung der Einkommen in den landwirtschaftlichen Betrieben zu benutzenden Betriebsbogen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 79/65/EWG des Rates vom 15. Juni 1965 zur Bildung eines Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen über die Einkommenslage und die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse landwirtschaftlicher Betriebe in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ([1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2910/73 ([2]), insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung Nr. 118/66/EWG der Kommission vom 29. Juli 1966 ([3]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3565/73 ([4]), regelt den Inhalt des Betriebsbogens, der zur Feststellung der Einkommen in den landwirtschaftlichen Betrieben verwendet werden muß.

Die auf den Betriebsbogen zwecks Feststellung der Einkommen in den landwirtschaftlichen Betrieben gesammelten Buchführungsdaten müssen nach Art, Definition und Darstellung bei allen erfaßten Buchführungsbetrieben einheitlich sein.

Auf Grund der zehnjährigen Erfahrungen bei der Handhabung des Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen empfiehlt es sich, die den Betriebsbogen betreffenden Bestimmungen dahingehend zu ändern, daß einerseits die Vergleichbarkeit der Buchführungsdaten erhöht wird und andererseits diese Daten den jüngsten Entwicklungen der gemeinsamen Agrarpolitik angepaßt werden.

Bei dieser Gelegenheit sollte der gegenwärtige Stand der Datenverarbeitung zur Verbesserung der Aufbereitung der Buchführungsdaten genutzt werden; unter anderem sollte das Magnetband als Träger der Buchführungsdaten dienen.

Bei einigen Betrieben können beim Ausfüllen bestimmter spezifischer Positionen wegen des Fehlens der entsprechenden Angaben in der Buchführung dieser Betriebe Schwierigkeiten auftreten. Solange diese Schwierigkeiten bestehen, ist daher eine Regelung zu treffen, die Auslegungsfehler in den Fällen vermeidet, in denen die betreffenden spezifischen Positionen nicht ausgefüllt werden konnten.

Um die Unzuträglichkeiten, die sich aus den Anpassungen des Betriebsbogens ergeben können, in Grenzen zu halten, sollten die neuen Bestimmungen von ein und demselben Rechnungsjahr ab in allen Mitgliedstaaten angewendet werden. Mitgliedstaaten, die sich außerstande sehen, diese Anpassung innerhalb eines Jahres ordnungsgemäß vorzunehmen, sollten jedoch die Möglichkeit erhalten, die Anwendung der neuen Vorschriften um ein Rechnungsjahr aufzuschieben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Gemeinschaftsausschusses des Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen —

([1]) ABl. Nr. 109 vom 23. 6. 1965, S. 1859/65.
([2]) ABl. Nr. L 299 vom 27. 10. 1973, S. 1.
([3]) ABl. Nr. 148 vom 10. 8. 1966, S. 2701/66.
([4]) ABl. Nr. L 361 vom 29. 12. 1973, S. 84.

▼B

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Art der Buchführungsdaten in dem Betriebsbogen ist in Anhang I geregelt. Die darauf bezüglichen Definitionen und Anleitungen sind aus Anhang II ersichtlich. Die Buchführungsdaten sind in der in Anhang III festgelegten Weise darzustellen.

Artikel 2

Die vorliegende Verordnung wird zum ersten Mal auf die Buchführungsdaten des Rechnungsjahres „1978“ angewendet, das in dem Zeitraum zwischen dem 1. Januar und dem 1. Juli 1978 beginnt.

▼M1

Diese Bestimmungen werden jedoch zum ersten Mal in Frankreich und Irland auf die Buchführungsdaten des Rechnungsjahres „1979“ und in Italien auf die Buchführungsdaten des Rechnungsjahres „1980“ angewendet. Die Rechnungsjahre „1979“ und „1980“ sind die Rechnungsjahre, die in dem Zeitraum zwischen dem 1. Januar und dem 1. Juli 1979 bzw. dem 1. Januar und dem 1. Juli 1980 beginnen.

▼A1

Diese Bestimmungen finden in Griechenland erstmals auf die Buchführungsdaten des Haushaltsjahres 1981 Anwendung, das in der Zeit vom 1. Januar bis 1. Juli 1981 beginnt.

▼M4

Diese Bestimmungen finden in Spanien und Portugal erstmals auf die Buchführungsdaten des Rechnungsjahres 1986 Anwendung, das in der Zeit vom 1. Januar bis 1. Juli 1986 beginnt.

▼B

Artikel 3

Die Verordnung Nr. 118/66/EWG wird aufgehoben. Sie bleibt uneingeschränkt auf die Buchführungsdaten früherer als der in Artikel 2 genannten Rechnungsjahre anwendbar, und zwar ohne Rücksicht auf das Datum der Übermittlung dieser Daten an die Kommission.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

▼B

ANHANG I

SCHEMA DES BETRIEBSBOGENS

Für jede Position und Spalte der Tabellen dieses Anhangs muß sich auf die in Anhang II festgelegten Definitionen und Anleitungen bezogen werden. Die Nummern in den Spalten dieser Tabellen (kleingeschriebene Nummern) geben die Reihenfolge der Angaben auf den Magnetbändern an [1]. Die nicht zugeteilten Nummern („freie") sind für eine spätere Verwendung verfügbar, sie sind mit Nullen auszufüllen.

A. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Positionsnummern und Beschreibung	Ordnungsnummern
1. Nummer des Betriebes	
— Gebiet	1
— Gebietsteil	2
— Ordnungsnummer des Betriebes	3
2. Angaben auf den Datenträgern	
— Anzahl der Eintragungen je Betrieb	4
— Laufende Nummer der Eintragung	5
— Zahl der Gruppen von 10 Angaben über die Erzeugung (außer Vieh)	6
— „frei"	7 bis 30
3. Betriebssitz	31
4. Betriebsklasse	
— ►**M5** „frei" ◄	32
— ►**M5** Betriebswirtschaftliche Ausrichtung bei der Auswahl ◄	33
— ►**M5** Betriebswirtschaftliche Ausrichtung auf der Grundlage der Buchführungsdaten ◄	34
— ►**M5** Wirtschaftliche Größenklasse bei der Auswahl ◄	35
— ►**M5** Wirtschaftliche Größenklasse auf der Grundlage der Buchführungsdaten ◄	36
5. Ende des Rechnungsjahres	37
— ►**M5** Zeitpunkt der Einführung des Magnetbands ◄	38
6. Benachteiligtes Gebiet	39
7. Bewässerte LF	40
8. Höhenzone	41
9. Weidetage auf Almen oder anderen nicht in die LF einbezogenen sonstigen Weideflächen	42
▼M5	
— Bruttofläche unter Schutz	43
▼B	
— „frei"	►**M5** 44 ◄ bis 47

[1] Diese Ordnungsnummern werden systematisch angegeben, selbst für die Positionen, die niemals ausgefüllt werden (Beispiel: Tabelle K, Spalte Fläche für das Erzeugnis 162 „Kuhmilch").

▼B

B. BESITZVERHÄLTNISSE DER LF

Positionsnummern und Beschreibung	Ordnungsnummern
10. LF in Eigentum	48
11. LF in Pacht	49
12. LF in Teilpacht	50

C. ARBEITSKRÄFTE

Positionsnemmern und Beschreibung	Kode (1)	Geburtsjahr (2)	Zahl (Jahreseinheiten) (3)	Jährliche Arbeitszeit (Stunden) (4)
A. **Nichtentlohnte, regelmäßig beschäftigte Arbeitskräfte**				
13. Betriebsinhaber/Betriebsleiter	51	52	53	54
	55	56	57	58
14. Betriebsinhaber/nicht Betriebsleiter	59	60	61	62
	63	64	65	66
15. Betriebsleiter/nicht Betriebsinhaber	67	68	69	70
	Zahl der Personen			
16. Ehegatte des Betriebsinhabers	71	—	72	73
17. Sonstige	74	—	75	76
B. 18. **Nichtentlohnte, unregelmäßig beschäftigte Arbeitskräfte**	—	—	—	77
C. **Regelmäßig beschäftigte Lohnarbeitskräfte**				
19. Betriebsleiter	—	78	79	80
20. Sonstige	—	—	81	82
D. 21. **Unregelmäßig beschäftigte Lohnarbeitskräfte**	—	—	—	83

D. BESTAND UND WERT DES VIEHS

Positionsnummern und Beschreibung	Anfangsbestand		Endbestand		Durchschnittsbestand (5)
	Anzahl (1)	Wert (2)	Anzahl (3)	Wert (4)	
22. Einhufer	86	87	88	89	90
23. Mastkälber	91	92	93	94	95
24. Sonstige Rinder unter 1 Jahr	96	97	98	99	100
25. Männliche Rinder von 1 bis unter 2 Jahren	101	102	103	104	105
26. Weibliche Rinder von 1 bis unter 2 Jahren	106	107	108	109	110
27. Männliche Rinder von 2 Jahren und älter	111	112	113	114	115
28. Zuchtfärsen	116	117	118	119	120
29. Mastfärsen	121	122	123	124	125
30. Milchkühe	126	127	128	129	130

▼B

Positionsnummern und Beschreibung	Anfangsbestand		Endbestand		Durchschnittsbestand (5)
	Anzahl (1)	Wert (2)	Anzahl (3)	Wert (4)	
31. Schlachtkühe	131	132	133	134	135
32. Sonstige Kühe	136	137	138	139	140
33. ►M5 Bienenstöcke ◄	141	142	143	144	145
34. ►M5 Mutterkaninchen ◄	146	147	148	149	150
35. ►M5 „frei“ ◄	151	152	153	154	155
36. ►M5 „frei“ ◄	156	157	158	159	160
37. ►M5 „frei“ ◄	161	162	163	164	165
38. ►M5 Ziegen, weibliche Zuchttiere ◄	166	167	168	169	170
39. ►M5 Andere Ziegen ◄	171	172	173	174	175
40. Mutterschafe	176	177	178	179	180
41. Sonstige Schafe	181	182	183	184	185
42. ►M5 „frei“ ◄	186	187	188	189	190
43. Ferkel	191	192	193	194	195
44. Mutterschweine	196	197	198	199	200
45. Mastschweine	201	202	203	204	205
46. Sonstige Schweine	206	207	208	209	210
47. Masthähnchen und -hühnchen	211	212	213	214	215
48. Legehennen	216	217	218	219	220
49. Sonstiges Geflügel	221	222	223	224	225
50. Sonstige Tiere	—	227	—	229	—

E. VIEHZUKÄUFE UND -VERKÄUFE

Positionsnummern und Beschreibung	Viehzukäufe (1)	Viehverkäufe (2)	Eigenverbrauch und Naturalleistungen (3)
51. Einhufer	231	232	233
52. Rinder	234	235	236

▼M5

▼B

54. Schafe	240	241	242
55. Ziegen	243	244	245
56. Schweine	246	247	248
57. Geflügel	249	250	251
58. Sonstige Tiere	252	253	254

▼B

F. AUFWAND

Positionsnummern und Beschreibung		Ordnungsnummern
	Kosten der Arbeitserledigung und der Mechanisierung	
59.	Löhne und Soziallasten	259
60.	Arbeiten durch Dritte	260
61.	Laufende Unterhaltung der Maschinen und Geräte	261
62.	Treib- und Schmierstoffe	262
63.	Kosten für PKW	263
	Spezifische Kosten der tierischen Produktionszweige	
	Zugekauftes Futter für:	
	Rauhfutterfresser (Einhufer, Rinder, Schafe, Ziegen)	
64.	Kraftfutter	264
65.	Rauhfutter	265
66.	*Schweine*	266
67.	*Geflügel* und andere Kleintiere	267
	Innerbetrieblich verbrauchtes Futter für:	
68.	*Rauhfutterfresser* (Einhufer, Rinder, Schafe, Ziegen)	268
69.	*Schweine*	269
70.	*Geflügel* und andere Kleintiere	270
71.	Sonstige spezifische Kosten der tierischen Produktionszweige	271
	Spezifische Kosten der pflanzlichen Produktionszweige	
72.	Zugekauftes Saat- und Pflanzgut	272
73.	Innerbetrieblich verbrauchtes Saat- und Pflanzgut	273
74.	Dünge- und Bodenverbesserungsmittel	274
75.	Pflanzenschutzmittel	275
76.	Sonstige spezifische Kosten der pflanzlichen Produktionszweige	276
77.	Spezifische Kosten für Forsten	277
	Gemeinkosten	
78.	Laufende Unterhaltung der Gebäude und Grundverbesserungen	278
79.	Strom	279
80.	Brennstoffe	280
81.	Wasser	281
82.	Versicherungen	282
83.	Betriebssteuern und -lasten	283
84.	Sonstige Gemeinkosten	284
	Kosten für Boden und Gebäude	
85.	Bezahlte Pacht	285
86.	Pachtwert	286
87.	Betriebsgebäudeversicherungen	287
88.	Grundsteuern	288
	Bezahlte Zinsen	
89.	gezahlte Zinsen und Finanzierungskosten	289

▼B

Positionsnummern und Beschreibung	Ordnungsnummern
davon für:	
90. Verbindlichkeiten für das Boden- und Gebäudevermögen	290
91. davon: für den Grunderwerb	291
92. Verbindlichkeiten für Betriebskapital	292
93. Insgesamt	293

G. BODEN- UND GEBÄUDEVERMÖGEN, MASCHINEN UND GERÄTE UND UMLAUFVERMÖGEN

Positionsnummern und Beschreibung	Anschaffungswert		Wert zu Beginn des Rechnungsjahres (3)	Investitionen		Verkäufe (6)	Abschreibungen (7)	Wert am Ende des Rechnungsjahres (8)
	►M5 ——— ◄	►M5 ——— ◄		ohne Abzug der Subventionen (4)	Subventionen (5)			
94. LF und Betriebsgebäude	►M5 „frei“ ◄	►M5 „frei“ ◄	296	297	298	299	300	301
davon:								
95. LF	►M5 „frei“ ◄	►M5 „frei“ ◄	304	305	306	307	308	309
96. Dauerkulturen	►M5 „frei“ ◄	►M5 „frei“ ◄	312	313	314	315	316	317
97. Grundverbesserungen	►M5 „frei“ ◄	►M5 „frei“ ◄	320	321	322	323	324	325
98. Betriebsgebäude	►M5 „frei“ ◄	►M5 „frei“ ◄	328	329	330	331	332	333
99. Beim Grunderwerb anfallende Gebühren	►M5 „frei“ ◄	►M5 „frei“ ◄	336	337	338	339	340	341
100. Forstfläche einschließlich stehendem Holz	►M5 „frei“ ◄	►M5 „frei“ ◄	344	345	346	347	348	349
101. Maschinen und Geräte	►M5 „frei“ ◄	►M5 „frei“ ◄	352	353	354	355	356	357
102. Umlaufvermögen	►M5 „frei“ ◄	►M5 „frei“ ◄	360	361	362	363	364	365
103. Zusammen	►M5 „frei“ ◄	►M5 „frei“ ◄	368	369	370	371	372	373

▼B

H. VERBINDLICHKEITEN

Positionsnummern und Beschreibung	Anfangsbestand				Endbestand			
	insgesamt (1)	davon für			insgesamt (5)	davon für		
		Boden- und Gebäudevermögen		Betriebsvermögen (4)		Boden- und Gebäudevermögen		Betriebsvermögen (8)
		insgesamt (2)	davon für Boden (3)			insgesamt (6)	davon für Boden (7)	
104. Lang- und mittelfristige Verbindlichkeiten	374	375	376	377	378	379	380	381
105. Kurzfristige Verbindlichkeiten	382	383	384	385	386	387	388	389
106. Insgesamt	390	391	392	393	394	395	396	397

I. MEHRWERTSTEUER (MwSt.)

Positionsnummern und Beschreibung	Ordnungsnummer
107. MwSt.-System	400
Unterteilung des MwSt.-Systems	401
108. MwSt. auf Verkäufe	402
109. MwSt. auf Zukäufe	403
110. MwSt. auf Investitionen	404
111. Vom Finanzamt erstattete MwSt.	405

J. PRÄMIEN UND BEIHILFEN

Positionsnummern und Beschreibung	Kode (1)	Beträge
112. Prämien und Beihilfen auf Tiere und Erzeugnisse	—	408
113. davon:		
20 „offene“ Kodenummern für einzelne Vieharten	409	bis …
(Positionen 51 bis 58) und Erzeugnisse (Positionen 120 bis 311)	…	448
114. Prämien und Beihilfen auf den Aufwand	—	449
115. davon:		
10 „offene“ Kodenummern für einzelne Aufwandposten	450	bis …
(Positionen 59 bis 92)	…	469
116. Prämien und Beihilfen auf Tierzukäufe	—	470
117. davon:		
5 „offene“ Kodenummern für Viehzukäufe	471	bis …
(Positionen 51 bis 58)	…	480
118. Insgesamt	—	481
119. davon: Prämien und Beihilfen für „Notlagen“	—	482

(1) Angabe der Positionsnummern der einzelnen Vieh- und Erzeugnisarten und Aufwandposten.

▼B

K. PRODUKTION (außer Vieh) (Nrn. 120 bis 311)

Erzeugnis (Kodenummer)	Anbauart (Kodenummer)	Fehlende Angabe (Kodenummer)	Fläche	Erzeugung des Rechnungsjahres	Anfangsbestand	Verkäufe	Eigenverbrauch und Naturalleistungen	Endbestand	Innerbetrieblicher Verbrauch
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)
488	**489**	**490**	**491**	**492**	**493**	**494**	**495**	**496**	**497**
498	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	**(1)**

(1) Letzte Ordnungsnummer = 487 + (10 * Anzahl der angegebenen Erzeugnisse).

▼B

ANHANG II

DEFINITIONEN UND ANLEITUNGEN ZU DEM BETRIEBSBOGEN

I. DEFINITIONEN UND ALLGEMEINE ANLEITUNGEN

a) Die Angaben des Betriebsbogens beziehen sich auf einen einzigen landwirtschaftlichen Betrieb und ein gleiches Rechnungsjahr von 12 aufeinanderfolgenden Monaten.

b) Die Angaben des Betriebsbogens betreffen ausschließlich den landwirtschaftlichen Betrieb. Sie beziehen sich auf die Tätigkeiten des Betriebes und gegebenenfalls auf die mit dem landwirtschaftlichen Betrieb zusammenhängende forstwirtschaftliche und touristische Tätigkeit. Alle Angaben, die mit außerbetrieblichen Tätigkeiten des Betriebsinhabers und seiner Familie, Pensionen, Erbschaften, Privatkonten, außerbetrieblichem Vermögen, persönlichen Steuern, Privatversicherungen usw. zusammenhängen, sind für die Aufstellung des Betriebsbogens nicht zu berücksichtigen.

Werden die Produktionsmittel des Betriebes (Arbeitskräfte einschließlich nicht entlohnter Arbeitskräfte, Maschinen und Geräte) zur Erzeugung von Anlagegütern verwendet (bauliche Anlagen oder größere Instandsetzungsarbeiten bei Maschinen, bauliche Anlagen oder größere Instandsetzungsarbeiten bei Gebäuden, auch Abbrucharbeiten; Pflanzung oder Rodung von Obstbäumen), sind die entsprechenden — wenn nötig geschätzten — Kosten nicht in den laufenden Betriebsaufwand einzubeziehen. Auf jeden Fall sind die Arbeitskosten und die Arbeitsstunden für die Erzeugung von Anlagegütern nicht in den Aufwand und die Angaben über die Arbeitskräfte einzubeziehen. Lassen sich jedoch bestimmte andere Kosten der Erzeugung von Anlagegütern als die Arbeitskosten (z.B. Benutzung des Traktors des Betriebes) nicht einzeln ermitteln, wobei diese Kosten daher in den Aufwand einbezogen werden, so kann ausnahmsweise der geschätzte Wert aller dieser Kosten der Erzeugung von Anlagegütern in Position 181 (Sonstige Erträge und Einnahmen) angegeben werden.

Auf jeden Fall muß der mit seinen Kosten (einschließlich dem Wert der Arbeit der entlohnten und/oder nicht entlohnten Arbeitskräfte) veranschlagte Wert der Anlagegütererzeugung dem Wert der in den Positionen 94 bis 101 eingetragenen Anlagegüter hinzugerechnet werden.

c) Die Angaben des Betriebsbogens stammen aus einer Buchführung, die systematische und regelmäßige Eintragungen im Verlauf des Rechnungsjahres umfaßt.

d) Die wertmäßigen Buchführungsdaten werden angegeben:

— entweder ohne MwSt.

— oder unter den nachstehend (Positionen 107 bis 111) erwähnten Bedingungen einschließlich MwSt.

e) Bei den wertmäßigen Buchführungsangaben bleiben Prämien und Beihilfen unberücksichtigt. Unter Prämie und Beihilfe versteht man jede direkte Beihilfe, die aus öffentlichen Mitteln gewährt wird und zu einer besonderen Einnahme geführt hat (siehe Positionen 112 bis 119).

f) Die Angaben des Betriebsbogens sind in folgenden Einheiten und mit folgenden Genauigkeitsgraden anzugeben:

▼M5

— die Wertangaben: In nationalen Währungseinheiten und ohne Dezimalstelle. Bei gegenüber der ECU relativ schwachen Währungen kann zwischen der Verbindungsstelle des entsprechenden Mitgliedstaats und dem Dienst der Kommission, der das Informationsnetz landwirtschaftlicher Buchführungen verwaltet, vereinbart werden, die Werte der nationalen Währungseinheiten in hundert oder in tausend Einheiten auszudrücken;

▼B

— die Mengenangaben: in Dezitonnen (Dezitonne = 100 kg), außer bei Eiern, die in 1 000 Stück angegeben werden ►M5 und Wein und Weinerzeugnissen, die in Hektolitern angegeben werden ◄;

— die Flächen: in Ar ►M5 , außer bei Champignons, bei denen sie in Quadratmetern angegeben werden ◄;

▼M5

— der durchschnittliche Tierbestand: in zehntel Einheiten, außer bei Geflügel und Kaninchen, für die die volle Stückzahl angegeben wird, und bei Bienen, die in Stöcken angegeben werden;

▼B

— der Arbeitskräftebestand: in Hundertstel Jahreseinheiten.

Die festen Positionen (vgl. Tabellen A bis J des Anhangs I), in denen nichts anzugeben ist, werden mit Nullen ausgefüllt. Für die Erzeugungen in Tabelle K werden Nullen in den Positionen angegeben, in denen nichts anzugeben ist.

g) Die Datenträger, die die Buchführungsdaten des Betriebsbogens enthalten, werden nach Überprüfung von der Verbindungsstelle als vertrauliche Sendung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Generaldirektion Landwirtschaft, Abteilung „Analyse der Lage der landwirtschaftlichen Betriebe", übermittelt.

II. DEFINITIONEN UND ANLEITUNGEN BETREFFEND DIE EINZELNEN POSTEN DES BETRIEBSBOGENS

A. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

1. **Betriebsnummer**

Eine Nummer wird jedem Buchführungsbetrieb zugeteilt, wenn er zum erstenmal ausgewählt wird. Der Betrieb behält diese Nummer während der gesamten Dauer seiner Teilnahme am Informationsnetz [1]. Eine einmal zugeteilte Nummer wird niemals einem anderen Betrieb gegeben.

Die Betriebsnummer umfaßt drei verschiedene Informationen, und zwar:

▼M5

— Schlüsselzahl des Gebietes (siehe Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1859/82 der Kommission (ABl. Nr. L 205 vom 13. 7. 1982, S. 5);

▼B

— Schlüsselzahl des Teilgebiets; die berücksichtigten Teilgebiete müssen es zumindest gestatten, die Betriebe zu identifizieren, die zu den Gebieten gehören, die im Rahmen der Anwendung der Richtlinie 72/159/EWG des Rates betreffend die Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe berücksichtigt werden (eine Liste der Teilgebiete mit den Namen und Schlüsselzahlen wird der Kommission übermittelt) ►M5 oder der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 des Rates (zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur (ABl. Nr. L 93 vom 30. 3. 1985, S. 1) ◄;

— Ordnungsnummer des Betriebes.

2. **Angaben über die Datenaufnahmen**

Da die Buchführungsdaten eines landwirtschaftlichen Betriebes sich auf einen oder mehrere Datenträger verteilen können (siehe Anhang III § C, 2), wird die Gesamtzahl der für jeden Betrieb benutzten Eintragungen sowie die laufende Nummer der einzelnen Eintragungen angegeben.

Die Angaben über die fünf ersten Ordnungsnummern bilden die Kennung eines Betriebes. Sie werden am Anfang jeder Eintragung wiedergegeben. Die sechste Angabe zu den einzelnen Betrieben gibt die Zahl der unteilbaren Gruppen von 10 Daten an, von denen jede einer Produktion (außer Vieh) entspricht.

[1] Tritt in dem Betrieb jedoch eine grundlegende Veränderung ein, insbesondere wenn diese Veränderung in einer Aufteilung in zwei unabhängige Betriebe oder einer Zusammenlegung mit einem anderen Betrieb besteht, so wird er als neuer Betrieb angesehen; er erhält in diesem Fall eine neue Nummer. Wegen einer Änderung der betriebswirtschaftlichen Ausrichtung des Betriebes wird keine neue Nummer zugeteilt. Kann die Beibehaltung der Betriebsnummer zu einer Verwechslung mit einem oder mehreren anderen Buchführungsbetrieben führen (wenn z. B. eine neue Gebietsunterteilung geschaffen wird), muß die Nummer geändert werden. Der Kommission ist dann eine Übersicht mit den alten und den entsprechenden neuen Nummern zuzuleiten.

▼B

3. **Betriebssitz**

Angegeben wird die Nummer der angemessensten geographischen Grundeinheit (vorzugsweise der Gemeinde), in der der Betriebssitz liegt.

Eine Karte dieser Einheiten mit ihrer Nummer wird der Kommission übermittelt. Jede bekanntgewordene Änderung der Grenzen der geographischen Grundeinheiten wird der Kommission mitgeteilt.

4. **Betriebsklasse**

▼M5

Position 33: Kodenummer der Betriebsklasse (gemäß Anhang II der Entscheidung 85/377/EWG der Kommission (ABl. Nr. L 220 vom 17. 8. 1985, S. 1) bei der Auswahl für das betreffende Rechnungsjahr.

Position 34: Kodenummer der Klassifizierung gemäß der vorgenannten Entscheidung auf der Grundlage der Buchführungsdaten des betreffenden Rechnungsjahres.

Position 35: Kodenummer der wirtschaftlichen Größenklasse des Betriebes (gemäß Anhang III der Entscheidung 85/377/EWG) bei der Auswahl für das betreffende Rechnungsjahr.

Position 36: Kodenummer der wirtschaftlichen Größenklasse des Betriebs gemäß der vorgenannten Entscheidung auf der Grundlage der Buchführungsdaten des betreffenden Rechnungsjahres.

▼B

5. **Ende des Rechnungsjahres**

Ende des Rechnungsjahres, z. B. 30. 4. 75 oder 31. 12. 75.

▼M3

6. **Benachteiligtes Gebiet**

Man gibt an, ob der überwiegende Teil der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebes in einem Gebiet liegt, das Gegenstand der Richtlinie 75/268/EWG des Rates über die Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten anderen benachteiligten Gebieten [1] ist.

1 = Der überwiegende Teil der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebes liegt nicht in den betreffenden Gebieten,

2 = der überwiegende Teil der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebes liegt in benachteiligten Gebieten im Sinne von Artikel 3 Absätze 4 und 5 der Richtlinie 75/268/EWG,

3 = der überwiegende Teil der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebes liegt in Berggebieten im Sinne von Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie 75/268/EWG,

4 = man gibt den Code 4 an in den Mitgliedstaaten, in denen diese Gebiete so zahlreich und so klein sind, daß die Information nicht signifikant ist.

---

[1] ABl. Nr. L 128 vom 19. 5. 1975, S. 1.

▼B

7. **Bewässerte LF**

Die im Laufe des Rechnungsjahres mit Hilfe fester oder beweglicher Anlagen tatsächlich bewässerte landwirtschaftlich genutzte Fläche (außer Unterglasfläche) im Freiland oder Feldanbau, ohne Rücksicht auf das Verfahren (Beregnung, Flutung).

▼B

8. **Höhenzone**

Die Höhenzone wird durch folgende Schlüsselzahlen bezeichnet:

1 = der überwiegende Teil des Betriebes liegt unter 300 m,

2 = der überwiegende Teil des Betriebes liegt zwischen 300 und 600 m,

3 = der überwiegende Teil des Betriebes liegt in einer Höhe von mindestens 600 m,

4 = Angabe nicht verfügbar.

9. **Weidetage auf Almen oder nicht in der LF einbezogenen sonstigen Weideflächen**

Zahl der VE-Weidetage, während denen das Vieh des Betriebes auf nicht in der LF einbezogenen Flächen geweidet hat [1].

▼M5

Bruttofläche unter Schutz, in Ar angegeben, die es grundsätzlich erlaubt, Kulturen des Typs 5 zu erzeugen, nämlich die Kulturen 138, 141 und 156, aber auch die Kulturen 143, 285 und 157 des Typs 5.

„Unter Schutz" bedeutet: Gewächshäuser, feste Kästen, beheizte Tunnel. Als Flächen unter Schutz gelten nicht die nicht beheizten Plastiktunnel, Glocken und tragbaren Kästen (siehe Definition der Kulturen 138, 141 und 156 der Tabelle K).

„Bruttofläche" bedeutet: gesamte Bodenfläche „unter Schutz", gleich welcher Nutzung (d. h. einschließlich Wege). Bei „mehrstöckigen" Kulturen zählt die Bodenfläche nur einmal.

▼B

B. BESITZVERHÄLTNISSE DER LF

10. **LF in Eigentum**

Von Eigentümer, Nutznießer oder Erbpächter landwirtschaftlich genutze Fläche (Acker- und Gartenland, Dauerwiesen und -weiden, Dauerkulturen) und/oder unter vergleichbaren Bedingungen bewirtschaftete LF.

11. **LF in Pacht**

Landwirtschaftlich genutzte Fläche (Acker- und Gartenland, Dauerwiesen und -weiden, Dauerkulturen), die von einer anderen Person als ihrem Eigentümer, Nutznießer oder Erbpächter auf Grund eines Pachtvertrags genutzt wird (das Pachtgeld wird in bar und/oder Naturalien bezahlt, im allgemeinen im voraus fest vereinbart und ändert sich normalerweise nicht auf Grund der Betriebsergebnisse), und/oder LF, die unter vergleichbaren Bedingungen bewirtschaftet wird. Die Pachtfläche umfaßt nicht die Fläche, deren Ernte auf dem Halm gekauft wird oder die für weniger als ein Jahr gepachtet ist [2].

---

(1) Ein VE-Weidetag entspricht einem Weidetag einer Milchkuh oder eines Rinds oder Einhufers von über 2 Jahren. Die Weidetage von Rindern und Einhufern von weniger als 2 Jahren, von Ziegen oder Schafen, werden mittels der Koeffizienten 0,5, 0,2 bzw. 0,15 in VE-Weidetage umgerechnet.

(2) Die Beträge, die für die auf dem Halm gekaufte Ernte oder für die für weniger als ein Jahr gepachtete Fläche gezahlt werden, sind in den Positionen 65—67 (zugekaufte Futtermittel), wenn es sich um Dauerwiesen oder Futteranbau, und in der Position 76 (sonstige spezifische Kosten der pflanzlichen Produktionszweige) anzugeben, wenn es sich um Kulturen von verkaufsfähigen Erzeugnissen handelt (Erzeugnisse, die üblicherweise verkauft werden).
Die Erzeugnisse der vermarktungsfähigen Kulturen, die auf dem Halm gekauft werden oder die von für weniger als ein Jahr gepachteten Flächen stammen, werden ohne Angabe der entsprechenden Fläche angeführt (siehe Anleitungen zur Angabe der Fläche, Spalte 4 Tabelle K).

▼B

12. **LF in Teilpacht**

Landwirtschaftlich genutzte Fläche (Acker- und Gartenland, Dauerwiesen und -weiden, Dauerkulturen), die durch Zusammenwirken zwischen dem Verpächter und dem Teilpächter auf der Grundlage eines Teilpachtvertrags bewirtschaftet wird, und/oder LF, die unter vergleichbaren Bedingungen bewirtschaftet wird.

C. ARBEITSKRÄFTE

Unter Arbeitskräften versteht man die Gesamtheit der Personen, die im Verlauf des Rechnungsjahres mit Arbeiten des landwirtschaftlichen Betriebes beschäftigt waren [1] (siehe unten). Diejenigen Personen jedoch, die an diesen Arbeiten auf Rechnung einer anderen Person oder eines Unternehmens (von landwirtschaftlichen Lohnunternehmen durchgeführte Arbeiten, deren entsprechende Kosten bereits im Betriebsaufwand enthalten sind) teilgenommen haben, werden nicht in die Arbeitskräfte des Betriebes einbezogen.

Es werden folgende Kategorien unterschieden:

A. **Nicht entlohnte, regelmäßig beschäftigte Arbeitskräfte**

Nicht entlohnte Arbeitskraft oder Arbeitskraft, die eine Entlohnung (in bar oder in Naturalien) erhält, die nicht dem für die geleistete Arbeit normalerweise gezahlten Betrag [2] entspricht, und die im Verlauf des Rechnungsjahres jede Woche (außerhalb des normalen Urlaubs) mindestens einen vollen Arbeitstag an den Arbeiten des landwirtschaftlichen Betriebes teilgenommen hat [3].

Es werden folgende Unterkategorien unterschieden:

---

(1) Besteht die Nachbarschaftshilfe zwischen Betrieben in einem Austausch von Arbeitsleistungen und entspricht die erhaltene Hilfe im Prinzip der geleisteten Hilfe, werden die von den Arbeitskräften des Betriebes geleistete Arbeitszeit und gegebenenfalls die entsprechenden Löhne im Betriebsbogen angegeben.
In manchen Fällen wird die erhaltene Hilfe durch eine andersartige Leistung ausgeglichen (Beispiel: die in Form von Arbeit erhaltene Hilfe wird durch Bereitstellung von Maschinen ausgeglichen). Handelt es sich um einen Leistungsaustausch begrenzten Umfangs, wird im Betriebsbogen nichts angegeben (im gegebenen Beispiel wird die erhaltene Hilfe nicht bei den Arbeitskräften verzeichnet; dagegen enthalten die Mechanisierungskosten den Aufwand für die Bereitstellung von Maschinen).

In den Ausnahmefällen jedoch, in denen diese Form des Leistungsaustausches einen bestimmten Umfang erreicht, wird fallweise wie folgt vorgegangen:

a) Die in Form einer Arbeitsleistung erhaltene Hilfe wird durch eine Leistung anderer Art ausgeglichen (z. B. Bereitstellung von Maschinen); die Zeit für die erhaltene Arbeit wird für den Betrieb als entlohnte Arbeit verbucht (Position 20 oder 21, je nachdem, ob es sich um regelmäßig oder nicht regelmäßig im Betrieb beschäftigte Arbeitskräfte handelt); der Wert der geleisteten Hilfe wird gleichzeitig als Erzeugung in der entsprechenden Position (im Beispiel: die Position 177 „Arbeiten für Dritte einschließlich Vermietung von Maschinen“) und als Aufwand in der Position 59 „Löhne und Soziallasten“ verbucht.

b) Die in Form von Arbeit geleistete Hilfe wird durch eine Leistung anderer Art ausgeglichen (z. B. Benutzung einer Maschine); die geleistete Arbeitszeit und gegebenenfalls die entsprechenden Löhne bleiben unberücksichtigt; der Wert der erhaltenen Leistung wird als Aufwand unter der entsprechenden Position verbucht (im Beispiel: Position 60 „Arbeiten durch Dritte und Maschinenmiete“).

(2) Die Höhe dieser Entlohnung steht nicht im Betriebsaufwand.

(3) Eine regelmäßig beschäftigte Person, die aber aus besonderen Gründen nur während eines bestimmten Zeitraums des Rechnungsjahres im Betrieb beschäftigt war, wird nichtsdestoweniger bei den regelmäßig beschäftigten Arbeitskräften (mit der Zahl der tatsächlich geleisteten Stunden) eingetragen. Es handelt sich um folgende besondere Fälle oder alle gleichartigen Fälle:

a) Besondere Produktionsbedingungen im Betrieb, bei denen die Arbeitskräfte nicht während des gesamten Jahres benötigt werden: z. B. in Olivenanbau- oder Weinbaubetrieben, in Viehmastbetrieben oder in Betrieben des Obstbaues und des Gemüsebaues im Freiland.

b) Abwesenheit von der Arbeit außer für Urlaub (z. B.: Militärdienst, Krankheit, Unfall, Schwangerschaft, verlängerter Urlaub usw.).

c) Eintritt in den Betrieb oder Ausscheiden aus dem Betrieb.

d) Voller Arbeitsausfall im Betrieb durch höhere Gewalt (Überschwemmung, Brand usw.).

▼B

13. *Betriebsinhaber/Betriebsleiter* (1) (2)

Person, die die rechtliche und wirtschaftliche Verantwortung des Betriebes übernimmt und die seine laufende und tägliche Führung innehat.

14. *Betriebsinhaber/nicht Betriebsleiter* (2)

Person, die die rechtliche und wirtschaftliche Verantwortung des Betriebes übernimmt, ohne dabei die laufende und tägliche Führung innezuhaben.

15. *Betriebsleiter/nicht Betriebsinhaber* (2)

Person, die die laufende und tägliche Führung des Betriebes innehat, ohne dabei die rechtliche und wirtschaftliche Verantwortung zu übernehmen.

16. *Ehegatte des Betriebsinhabers* (3)

17. *Sonstige nicht entlohnte, regelmäßig beschäftigte Arbeitskräfte* (3)

Die nicht entlohnten, regelmäßig beschäftigten Arbeitskräfte, die nicht unter die vorhergehenden Positionen fallen.

B. 18. **Nicht entlohnte, unregelmäßig beschäftigte Arbeitskräfte**

Nicht entlohnte Arbeitskräfte, die im Verlauf des Rechnungsjahres unregelmäßig im Betrieb gearbeitet haben; diese werden global in dieser Position angegeben.

C. **Regelmäßig beschäftigte Lohnarbeitskräfte**

Arbeitskraft, die (in bar und/oder in Naturalien) normalerweise für die geleistete Arbeit entlohnt wird und die im Verlauf des Rechnungsjahres (außerhalb des normalen Urlaubs) mindestens einen vollen Arbeitstag in jeder Woche an den Arbeiten des Betriebes teilgenommen hat.

Folgende Unterkategorien werden unterschieden:

19. *Betriebsleiter*

Entlohnte Person, die die laufende und tägliche Führung des Betriebes innehat.

20. *Sonstige*

Regelmäßig beschäftigte Lohnarbeitskräfte ohne den entlohnten Betriebsleiter; dieser wird zusammengefaßt in dieser Position angegeben.

D. 21. **Unregelmäßig beschäftigte Lohnarbeitskräfte**

Entlohnte Arbeitskräfte, die im Verlauf des Rechnungsjahres unregelmäßig im Betrieb gearbeitet haben (einschließlich Akkordarbeiter); diese werden zusammengefaßt in dieser Position angegeben.

Jede Position enthält folgende Angaben:

(1) Bei Teilpacht wird der Teilpächter als Betriebsinhaber/Betriebsleiter angegeben.

(2) Die Funktion der betreffenden Personen wird in der Spalte 1 durch eine Kodenummer angegeben, und zwar:
1 = Betriebsinhaber/Betriebsleiter,
2 = Betriebsinhaber/nicht Betriebsleiter,
3 = Betriebsleiter/nicht Betriebsinhaber.
Im Falle eines Betriebes in Form einer Gesellschaft (juristische Person) ist die Kodenummer 9 anzugeben.
Wird diese Tätigkeit von mehreren Personen ausgeübt (z. B. zwei Brüder, Vater und Sohn, …), so wird jeder von ihnen in abnehmender Reihenfolge ihrer Verantwortung und bei gleicher Verantwortung in abnehmender Reihenfolge ihres Alters eingetragen. So werden die Daten über die die Hauptverantwortung ausübende Person in die Positionen 51 bis 54 und die der folgenden Person in die Positionen 55 bis 58 eingetragen usw. …

(3) Die Anzahl der Personen, die in diese Kategorie von Arbeitskräften fallen, wird in Spalte 1 angegeben. Bei mehreren Betriebsinhabern kann es sich um mehr als einen Fhegatten handeln.

▼B

Geburtsjahr (Spalte 2)

Das Geburtsjahr wird für den (die) Betriebsinhaber und den (die) Betriebsleiter (Positionen 13 bis 15 und 19) durch die letzten zwei Ziffern der betreffenden Jahreszahl angegeben.

Anzahl der Jahreseinheiten (Spalte 3)

Die Zahl der regelmäßig beschäftigten Arbeitskräfte wird nach der Zahl der „Jahreseinheiten" angegeben. Eine das ganze Jahr über im Betrieb beschäftigte Arbeitskraft (vollzeitlich beschäftigte Arbeitskraft) stellt eine „Jahreseinheit" dar, auch dann, wenn ihre tatsächliche Arbeitszeit, die für das berücksichtigte Gebiet und den berücksichtigten Betriebstyp normale jährliche Arbeitszeit überschreitet. Eine Arbeitskraft, die hingegen nicht das ganze Jahr über im Betrieb arbeitet, stellt nur einen Teil einer „Jahreseinheit" dar.

Die Zahl der „Jahreseinheiten" einer solchen Person wird bestimmt, indem ihre tatsächliche jährliche Arbeitszeit durch die normale jährliche Arbeitszeit einer vollzeitlich beschäftigten Person im berücksichtigten Gebiet und in dem berücksichtigten Betriebstyp geteilt wird [1].

Arbeitszeit (Spalte 4)

Die Arbeitszeit wird in Stunden angegeben. Es handelt sich nur um die den Arbeiten des landwirtschaftlichen Betriebes tatsächlich gewidmete Zeit [1].

Die Arbeitszeit der Akkordarbeiter wird ermittelt, indem die Gesamtzahlung für die betreffenden Arbeiten durch den Stundenlohn eines auf Zeit eingestellten Arbeiters dividiert wird.

Arbeiten des landwirtschaftlichen Betriebes

Die Arbeiten des landwirtschaftlichen Betriebes umfassen alle Arbeiten der Organisation, der Überwachung, der Ausführung, intellektueller oder körperlicher Art, die ausgeführt wurden, um das Funktionieren des Betriebes zu gewährleisten, z. B.:

— Arbeiten der Organisation und Führung (Käufe und Verkäufe für den Betrieb, Buchführung usw.),

— Feldarbeiten (Pflügen, Aussaat, Ernte, Pflege der Pflanzungen usw.),

— Arbeiten der Viehhaltung (Futterzubereitung, Fütterung der Tiere, Melken, Pflege der Tiere usw.),

— Arbeiten der Lagerhaltung, Be- und Verarbeitung im Betrieb (Einlagern, Butterbereitung, Verpakkung usw.),

— laufende Instandhaltungsarbeiten an Gebäuden, Maschinen, Einrichtungen, Hecken, Gräben usw.,

— eigene Transporte für den Betrieb, sofern diese durch Arbeitskräfte des Betriebes durchgeführt werden,

— mit der Tätigkeit des landwirtschaftlichen Betriebes unmittelbar zusammenhängende sonstige Arbeiten:

  — forstwirtschaftliche Arbeiten (in den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden Forsten),

  — Arbeiten im Zusammenhang mit dem Landwirtschaftstourismus (Unterhaltung der Camping-, Sport- oder Freizeitplätze, Reiten, Unterkünfte auf dem Land usw.), sofern sie die Tätigkeit des Betriebes ergänzen oder mit ihr zusammenhängen, so daß eine Unterscheidung zwischen der Tätigkeit des Landwirtschaftstourismus und der des eigentlichen landwirtschaftlichen Betriebes praktisch unmöglich ist [2].

  — Arbeiten für Dritte, sofern sie gelegentlich sind und mit den Maschinen des Betriebes ausgeführt werden (die entsprechenden Einkünfte werden bei dem Betriebsertrag berücksichtigt).

---

[1] Ist eine Person zum Beispiel wegen Invalidität nicht in der Lage, eine normale Leistung (Leistung einer vollwertigen Arbeitskraft) zu erbringen, so wird diese Person mit dem entsprechenden Anteil angesetzt; die angegebene Arbeitszeit entspricht den Stunden, die von einer gesunden Person normalerweise für diese Arbeiten aufgewendet worden wären.

[2] In diesem Fall werden die mit der Tätigkeit des Landwirtschaftstourismus zusammenhängenden Einnahmen und Aufwendungen beim Betriebsertrag (siehe Position 179) und -aufwand verbucht.

▼B

Nicht in den Arbeiten des Betriebes sind enthalten:

— Arbeiten zur Erzeugung von Investitionsgütern (bauliche Anlagen und größere Instandsetzungsarbeiten an Gebäuden oder Maschinen, Pflanzungen, Abreißen von Gebäuden, Roden von Obstbäumen usw. …),

— Arbeiten, die für den Haushalt des Betriebsinhabers oder des Betriebsleiters durchgeführt werden,

— besondere Tätigkeiten wie Teilnahme an berufsständischen Sitzungen, Geschäftsreisen, Besuche landwirtschaftlicher Ausstellungen, Besuche von anderen Märkten als solchen, wo Käufe des Betriebes abgewickelt werden, usw.

D. BESTAND UND WERT DES VIEHS

Es werden folgende Viehkategorien unterschieden:

22. EINHUFER (jeden Alters)

Renn- und Reitpferde werden hier einbezogen.

23. MASTKÄLBER

Mastkälber, die normalerweise im Alter von weniger als 5 Monaten geschlachtet werden.

24. ANDERE RINDER UNTER 1 JAHR

25. MÄNNLICHE RINDER VON 1 BIS UNTER 2 JAHREN

26. WEIBLICHE RINDER VON 1 BIS UNTER 2 JAHREN

ohne weibliche Rinder, die schon gekalbt haben.

27. MÄNNLICHE RINDER VON 2 JAHREN UND ÄLTER

28. ZUCHTFÄRSEN

Weibliche Rinder von 2 Jahren und älter, die noch nicht gekalbt haben und zur Zucht bestimmt sind.

29. MASTFÄRSEN

Weibliche Rinder von 2 Jahren und älter, die noch nicht gekalbt haben und nicht zur Zucht bestimmt sind.

30. MILCHKÜHE

Kühe (einschließlich unter 2 Jahren), die schon gekalbt haben und die ausschließlich oder hauptsächlich zur Erzeugung von Milch gehalten werden, die zum menschlichen Verbrauch oder zur Herstellung von Milcherzeugnissen bestimmt ist.

31. SCHLACHTKÜHE

Milchkühe nach ihrer letzten Laktation.

32. SONSTIGE KÜHE

1. Kühe (einschließlich unter 2 Jahren), die schon gekalbt haben und die ausschließlich oder hauptsächlich zur Kälbererzeugung gehalten werden und deren Milch nicht für den menschlichen Verbrauch oder zur Verarbeitung in Milcherzeugnisse bestimmt ist,

2. Arbeitskühe,

▼M5

3. sonstige Schlachtkühe (vor der Schlachtung gemästet oder nicht).

In den Positionen 23 bis 32 sind auch die entsprechenden Kategorien von Büffeln, weiblichen Büffeln und jungen Büffeln enthalten.

▼B

33. ►M5 BIENENSTÖCKE, IN ANZAHL DER BIENENSTÖCKE ANGEGEBEN ◄

34. ►M5 MUTTERKANINCHEN ◄

35. ►M5 „FREI“ ◄

ohne weibliche Büffel, die schon gekalbt haben.

36. ►M5 „FREI“ ◄

37. ►M5 „FREI“ ◄

38. ►M5 ZIEGEN, WEIBLICHE ZUCHTTIERE ◄

39. ►M5 ANDERE ZIEGEN — ANDERE ZIEGEN ALS DIE IN DER POSITION 38 AUFGEFÜHRTEN WEIBLICHEN ZUCHTTIERE ◄

40. MUTTERSCHAFE

Weibliche Schafe von einem Jahr und älter, die zur Zucht bestimmt sind.

41. ANDERE SCHAFE

Schafe jeden Alters mit Ausnahme von Mutterschafen.

42. ►M5 „FREI“ ◄

43. FERKEL

Ferkel mit einem Lebendgewicht von unter 20 kg.

44. ZUCHTSAUEN

Mutterschweine mit 50 kg und mehr, ausgenommen Schlachtschweine (Vgl. Position 46 „Sonstige Schweine“).

45. MASTSCHWEINE

Mastschweine mit einem Lebendgewicht von 20 kg und mehr, ausgenommen Alteber und Altsauen (Vgl. Position 46 „Sonstige Schweine“).

46. SONSTIGE SCHWEINE

Schweine mit einem Lebendgewicht von 20 kg und mehr, ausgenommen Zuchtsauen (Vgl. Position 44) und Mastschweine (Vgl. Position 45).

47. MASTHÄHNCHEN UND -HÜHNCHEN (1)

Ohne Legehennen und ausgemerzte Hennen.

48. LEGEHENNEN (1)

Jung- und Legehennen sowie ausgemerzte Hennen sind einbezogen. Junghennen sind Hennen, welche das Legealter noch nicht erreicht haben.

49. SONSTIGES GEFLÜGEL (Enten, Truthühner, Gänse, Perlhühner) (1)

50. ANDERE TIERE

Je Viehkategorie sind folgende Angaben zu machen:

Anfangsbestand (Spalten 1 und 2)

— *Anzahl* (Spalte 1)

Anzahl der Tiere, die zu Beginn des Rechnungsjahres zu dem Betrieb gehören, unabhängig davon, ob sie in diesem Moment im Betrieb anwesend sind oder augenblicklich fehlen.

— *Wert* (Spalte 2)

(1) Nicht einbezogen sind die Küken.

▼B

Wert der Tiere, die zu Beginn des Rechnungsjahres zu dem Betrieb gehören, bestimmt an Hand der zu diesem Zeitpunkt geltenden Preise.

Endbestand (Spalten 3 und 4)

— *Anzahl* (Spalte 3)

Anzahl der Tiere, die am Ende des Rechnungsjahres zu dem Betrieb gehören, unabhängig davon, ob sie in diesem Moment im Betrieb anwesend sind oder augenblicklich fehlen.

— *Wert* (Spalte 4)

Wert der Tiere, die am Ende des Rechnungsjahres zu dem Betrieb gehören, bestimmt an Hand der zu diesem Zeitpunkt geltenden Preise.

Durchschnittlicher Viehbestand (Spalte 5)

Der durchschnittliche Viehbestand wird in Zehntel-Einheiten angegeben, außer bei Geflügel, das in ganzen Zahlen angegeben wird. Eine Einheit entspricht der Anwesenheit eines Tieres im Betrieb während eines Jahres. Die Tiere werden im Verhältnis zu ihrer Answesenheitsdauer im Betrieb gezählt.

Der durchschnittliche Bestand wird entweder mittels periodischer Bestandsaufnahmen oder mittels Register der Zu- und Abgänge bestimmt. Er umfaßt alle im Betrieb anwesenden Tiere, einschließlich der unter Vertrag aufgezogenen oder gemästeten Tiere [1] sowie die in Pension genommenen oder gegebenen Tiere für den Zeitraum des Jahres, in dem sie im Betrieb anwesend sind.

E. ZU- UND VERKÄUFE VON VIEH

Unterschieden wird zwischen folgenden Viehkategorien:

51. Einhufer

52. Rinder

▼M5

In der Position 52 sind auch die Ver- und Zukäufe von Büffeln enthalten

▼B

54. Schafe

55. Ziegen

56. Schweine

57. Geflügel

58. Sonstiges Vieh

Je Viehart werden folgende Angaben gemacht:

Viehzukäufe (Spalte 1)

Betrag für Viehzukäufe während des Rechnungsjahres (einschließlich der Kosten des Ankaufs). Die entsprechenden Prämien und Beihilfen werden nicht vom Betrag dieser Käufe abgezogen; sie werden in der Position 116 angegeben (siehe Anleitungen zu dieser Position).

[1] Nicht zu dem Betrieb gehörende Tiere, die dort unter Bedingungen derart aufgezogen oder gemästet werden, daß diese Tätigkeit weitgehend einer Dienstleistung des Betriebsinhabers entspricht, ohne daß dieser das wirtschaftliche Risiko trägt, das normalerweise mit der Aufzucht oder Mast dieser Tiere verbunden ist.

▼B

Viehverkäufe (Spalte 2)

Betrag der Viehverkäufe während des Rechnungsjahres. Die entsprechenden Prämien und Beihilfen werden in dem Betrag der Verkäufe nicht berücksichtigt, sondern in der Position 112 angegeben (siehe Anleitungen zu dieser Position).

Wenn die etwaigen Vermarktungskosten bekannt sind, so werden sie nicht vom Verkaufsbetrag abgezogen, sondern stehen in der Position 71 (sonstige spezifische Kosten der tierischen Produktionszweige).

Eigenverbrauch und Naturalleistungen (Spalte 3)

Zum Verkaufspreis ab Hof veranschlagter Wert des während des Rechnungsjahres eigenverbrauchten oder für Naturalleistungen verwendeten Viehs.

F. AUFWAND

Der Betriebsaufwand (in bar und in Naturalien) entspricht dem „Verbrauch" (einschließlich innerbetrieblicher Verbrauch) an Produktionsmitteln, der der im Laufe des Rechnungsjahres erzielten Erzeugung entspricht, oder der während des Rechnungsjahres stattgefunden hat. Stellen bestimmte Ausgaben teils privaten Verbrauch, teils Betriebsaufwand dar (z. B. Elektrizität, Wasser, Brennstoffe, Treibstoffe usw.), so ist nur der letztere Teil im Betriebsbogen anzugeben. Der Kostenanteil der Privatfahrzeuge, der ihrer Verwendung für Betriebszwecke entspricht, wird gleichermaßen berücksichtigt.

Den Aufwand, der der Erzeugung des Rechnungsjahres entspricht, erhält man, indem die Käufe des Rechnungsjahres (einschließlich innerbetrieblicher Verbrauch) um die Bestandsveränderungen (einschließlich der Änderungen der Kulturvorausleistungen) berichtigt werden. Für jeden berücksichtigten Posten werden der Betrag des gezahlten Aufwands und der innerbetriebliche Verbrauch getrennt angegeben. Der Aufwand, der dem „Verbrauch" an Investitionsgütern entspricht, wird durch die Abschreibung [1] dargestellt; deshalb werden die dem Erwerb von Investitionsgütern entsprechenden Ausgaben nicht als Betriebsaufwand betrachtet. Für solche Ausgaben, die Aufwandposten entsprechen und für diewährend des Rechnungsjahres oder später Entschädigungen gezahlt werden (z.B. Instandsetzung eines Traktors nach einem durch Versicherungspolice abgedeckten oder von verantwortlichen Dritten wiedergutgemachten Unfallschaden), werden nicht als Betriebsaufwand betrachtet, die entsprechenden Einnahmen werden auch nicht in der Betriebsrechnung verzeichnet.

Einnahmen aus Wiederverkauf zugekaufter Produktionsmittel sind bei den entsprechenden Aufwandpositionen abzusetzen.

Die dem Aufwand entsprechenden Prämien und Beihilfen werden von den betreffenden Aufwandbeträgen nicht abgezogen, sondern unter Position 114 angegeben (vgl. Anleitungen betreffend diese Position) [2].

Der Aufwand umfaßt auch eventuelle Einkaufskosten, die jeweils den einzelnen Aufwandpositionen entsprechen.

Man unterscheidet folgende Aufwandsarten:

59. **Löhne und Soziallasten der entlohnten Arbeitskräfte**

Dieser Posten umfaßt folgende Ausgaben:

— Gehälter und Löhne, die den entlohnten Arbeitskräften in bar gezahlt werden, was auch immer die Festsetzungsmodalitäten für die Vergütung (zeitlich oder Akkordarbeit) sind, wobei die eventuellen Vergütungen sozialen Charakters, die dem Betriebsinhaber als Arbeitgeber gezahlt wurden, abgezogen werden, um die Zahlung eines Lohnes, der nicht einer tatsächlichen Arbeitsleistung entspricht (z. B. Abwesenheit von der Arbeit wegen Unfall, wegen Berufsausbildung usw.) zu kompensieren;

— in Naturalien bezahlte Gehälter und Löhne (z. B. Wohnung, Nahrung, Kleidung, Erzeugnisse des Betriebes usw.);

— Leistungsprämien, Prämien für Qualität, Handgelder, Trinkgelder, Gewinnbeteiligung;

— sonstige zusätzliche Unkosten bezüglich der Arbeitskräfte (Einstellungen);

[1] Für die Anleitungen zu den Abschreibungen siehe Positionen 94 bis 103.

[2] Die den Investitionen entsprechenden Prämien und Beihilfen sind unter den Positionen 94 bis 103 anzugeben.

▼B

— vom Arbeitgeber zu tragende und von diesem im Namen und an Stelle des Lohnempfängers gezahlte Soziallasten;

— Arbeitsunfallversicherungen.

Die Soziallasten und die persönlichen Versicherungen, die den Betriebsinhaber und die nicht entlohnten Arbeitskräfte betreffen, werden nicht als Betriebsaufwand betrachtet.

Die an die nicht entlohnten Arbeitskräfte gezahlten Beträge (die laut Definition unter einer normalen Vergütung liegen, vgl. Definition nicht entlohnter Arbeitskräfte) stehen nicht im Betriebsbogen.

Unterstützung (in bar oder in Naturalien) an Arbeitskräfte im Ruhestand, die im Betrieb keinerlei Tätigkeiten mehr ausüben, sind unter diesen Posten nicht aufzuführen, sondern werden in der Position „sonstige allgemeine Betriebsunkosten“ eingetragen.

60. **Arbeiten durch Dritte (durch Lohnunternehmen) und Maschinenmiete**

Diese Position umfaßt folgende Kosten:

— Betrag der Ausgaben für Betriebsarbeiten, die von landwirtschaftlichen Lohnunternehmen ausgeführt wurden. Dieser Betrag enthält im allgemeinen zugleich eine Vergütung für die Benutzung von Maschinen und Geräten, für das Personal und je nach den Arbeiten den Preis für die verwendeten Erzeugnisse (z. B. Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel). Ist dieser Betrag bekannt, so wird er von der Position „Arbeiten durch Dritte“ abgezogen und in der entsprechenden Rubrik (beispielsweise Position „Pflanzenschutz“) eingetragen;

— Unkosten für Miete und „Leasing“ von Maschinen, geführt oder benutzt durch Betriebspersonal.

61. **Laufende Unterhaltung der Maschinen und Geräte**

Durch die Unterhaltung der Maschinen und Geräte entstehende andere Unkosten einschließlich kleinerer Instandsetzungen, die den eigentlichen Wert der entsprechenden Maschinen und Geräte nicht verändern (Unkosten für Mechaniker, Ersatzteile usw.).

Dieser Posten umfaßt die Zukäufe von Kleingeräten, ebenso Sattlerkosten, Beschlagen der Zugpferde, Gummireifenkäufe, Planen, Schutzbekleidung für die Durchführung gesundheitsschädlicher Arbeiten, Lösungsmittel zum Reinigen der Maschinen und Geräte im allgemeinen [1], sowie den Kostenanteil für Privatwagen, der ihrem Einsatz für Betriebszwecke entspricht (siehe auch Position 63).

Größere Instandsetzungsarbeiten, die den entsprechenden Maschinen und Geräten einen tatsächlichen Mehrwert gegenüber ihrem Wert vor der Instandsetzung verleihen, sind in dieser Position nicht enthalten (siehe die Anleitungen für die Abschreibungen auf Maschinen und Geräte).

62. **Treib- und Schmierstoffe**

Diese Position enthält auch den Anteil des Aufwands an Treib- und Schmierstoffen für private Kraftfahrzeuge entsprechend ihrer Benutzung für betriebliche Zwecke (siehe Position 63).

Werden Erdölprodukte gleichzeitig als Treib- und Brennstoffe verwendet, wird der Betrag auf die zwei folgenden Positionen aufgeteilt:

62 „Treib- und Schmierstoffe“

80 „Brennstoffe“.

63. **Aufwendungen für PKW**

Für den Fall, wo der Anteil des Aufwands für den (die) privaten PKW, der (die) dessen (deren) Benutzung für betriebliche Zwecke entspricht (entsprechen), pauschal festgelegt wird (z. B. mit Hilfe eines Pauschalbetrags je Kilometer), werden solche Aufwendungen in dieser Position angegeben.

[1] Zum Reinigen der Maschinen und Geräte für die Tierhaltung (z. B. Melkmaschinen) verwendete Lösungsmittel sind in Position 71 (sonstige spezifische Kosten der tierischen Produktionszweige) anzugeben.

▼B

Futtermittel

Es wird zwischen zugekauften und innerbetrieblich verbrauchten Futtermitteln unterschieden.

Die zugekauften Futtermittel umfassen auch den Kauf von Mineralstoffen, Milcherzeugnissen (zugekaufte oder zurückgelieferte) und Erzeugnisse für die Zubereitung und Haltbarmachung von Futtermitteln, ferner die Kosten für Viehpension und die Benutzung von Gemeinschaftsweiden und -hutungen, die nicht in der LF enthalten sind, sowie die Kosten für die Pacht von Futteranbauflächen, die nicht in der LF enthalten sind. Zugekaufte Streu und Stroh rechnen ebenfalls mit zu den zugekauften Futtermitteln.

Die für Pflanzenfresser zugekauften Futtermittel werden unterteilt in Kraftfutter (1) und Rauhfutter (einschließlich Viehpension, Kosten für die Benutzung von Gemeinschaftsweiden und -hutungen und für Futteranbauflächen, die nicht in der LF enthalten sind, sowie zugekaufte Streu und Stroh (2)).

Zu den innerbetrieblich verbrauchten Futtermitteln gehören verkaufsfähige zur Fütterung verwendete Erzeugnisse des Betriebes (einschließlich Milch und Milcherzeugnisse, jedoch ohne die von den Kälbern vom Euter gesäugte Milch, die unberücksichtigt bleibt). Streu und Stroh des Betriebes sind nur dann inbegriffen, wenn sie in dem betreffenden Gebiet und in dem betreffenden Wirtschaftsjahr ein verkaufsfähiges Erzeugnis darstellen.

Folgende Positionen werden unterschieden:

Zugekaufte Futtermittel für:

Rauhfutterfresser (Einhufer, Rinder, Schafe, Ziegen)

64. Kraftfutter

65. Rauhfutter

66. *Schweine*

67. *Geflugel und andere Kleintiere*

Innerbetrieblich verbrauchte Futtermittel für:

68. *Rauhfutterfresser* (Einhufer, Rinder, Schafe, Ziegen)

69. *Schweine*

70. *Geflügel* und andere Kleintiere

71. **Sonstige spezifische Kosten der tierischen Produktionszweige**

Alle Kosten, die unmittelbar mit der tierischen Erzeugung in Verbindung stehen und nicht bereits getrennt in anderen Aufwandpositionen angegeben werden (Tierarztkosten, Medikamente, Deckgebühren, künstliche Besamung, Kastrierung, Milchkontrolle, Beiträge und Eintragungen in Stammbücher, Lösungsmittel zum Reinigen der Maschinen und Geräte für die Tierhaltung (z. B. Melkmaschinen) (3), Verpackungsmaterial für tierische Erzeugnisse, Materiallieferungen für die Weiterverarbeitung der tierischen Erzeugnisse, Kosten der Lagerung und der Bearbeitung der tierischen Erzeugnisse des Betriebes, die außerhalb des Betriebes durchgeführt werden, Kosten des Verkaufs tierischer Erzeugnisse des Betriebes, Betrag für gelegentliche und die Betriebserzeugung ergänzende Ankäufe von tierischen Erzeugnissen (z. B. Milch), die im Betrieb weiterverarbeitet werden usw. …).

72. **Zugekauftes Saat- und Pflanzgut**

Alles zugekaufte Saat- und Pflanzgut, einschließlich Blumenzwiebeln und Knollen. Die Kosten für junge Bäume und Sträucher für eine Neupflanzung stellen eine Investition dar und stehen entweder unter Position 96

(1) Die Position „Kraftfutter“ enthält insbesondere: Ölkuchen, Mischfuttermittel, Getreide, getrocknetes Gras (Mehl, Futterbriketts, Pellets), getrocknete Zuckerrübenpulpe, Fisch- und Fleischmehl, Milch und Milcherzeugnisse, Mineralstoffe und Erzeugnisse für die Lagerung und Haltbarmachung derartiger Futtermittel.

(2) Die Kosten für die von landwirtschaftlichen Lohnunternehmen zur Erzeugung von Rauhfutter, wie z. B. das Einsilieren, durchgeführten Arbeiten sind unter Position 60 „Arbeiten durch Dritte“ einzutragen.

(3) Zum Reinigen der Maschinen und Geräte im allgemeinen verwendete Lösungsmittel werden in Position 61 (laufende Unterhaltung der Maschinen und Gerätes angegeben

▼B

(Dauerkulturen) oder unter Position 100 (Forstfläche). Die Kosten für junge Bäume und Sträucher für eine Wiederaufforstung geringen Umfangs werden als Aufwand des Rechnungsjahres betrachtet und sind in dieser Position anzugeben. Das gilt nicht für die Kosten der mit dem landwirtschaftlichen Betrieb zusammenhängenden Forsten. Diese sind unter der Position 77 (spezifische Kosten der Forsten) anzugeben.

Die Kosten für die Aufbereitung des Saatguts (Reinigung, Desinfizierung) sind ebenfalls in diesem Posten enthalten.

73. **Innerbetrieblich verbrauchtes Saat- und Pflanzgut**

Sämtliches Saat- und Pflanzgut (einschließlich Blumenzwiebeln und Knollen), das aus dem Betrieb stammt.

74. **Dünge- und Bodenverbesserungsmittel** [1]

Sämtliche Dünge- und Bodenverbesserungsmittel, einschließlich zugekaufter Humuserde, Torf und Stallmist (ausschließlich des im Betrieb erzeugten Stallmists).

75. **Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel** [1]

Alle Erzeugnisse, die zum Schutz der Kulturen gegen Schmarotzer und Krankheiten, Feinde, Temperaturschwankungen usw. (Schutzmittel gegen tierische und pilzliche Schädlinge, Unkrautvertilgungsmittel, Giftköder, Knallkörper, Antihagelgeschosse, Frostschutznebel usw.) verwendet werden. Werden Arbeiten zum Schutz der Kulturen von einem landwirtschaftlichen Lohnunternehmen durchgeführt und ist der Betrag für die einzelnen verwendeten Schutzmittel nicht bekannt, wird der Gesamtbetrag unter der Position 60 „Arbeiten durch Dritte“ verbucht.

76. **Sonstige spezifische Kosten der pflanzlichen Produktionszweige**

(einschließlich Dauerwiesen und -weiden)

Alle Kosten, die unmittelbar mit der pflanzlichen Erzeugung in Verbindung stehen und nicht gesondert in anderen Aufwandpositionen angegeben werden: Verpackungs- und Bindematerial, Kosten für Bodenanalysen, Kosten für Kulturwettbewerbe, Kunststoffüberzüge (z. B. für den Anbau von Erdbeeren), Materiallieferungen für die Konservierung und Weiterverarbeitung der pflanzlichen Erzeugnisse, Kosten der außerhalb des Betriebes durchgeführten Lagerung und Bearbeitung der pflanzlichen Erzeugnisse, Kosten des Verkaufs der pflanzlichen Erzeugnisse des Betriebes, bezahlte Beträge für den Kauf der Ernte auf dem Halm, die verkaufsfähigen Erzeugnissen entspricht, oder für die Pacht von Boden für eine kürzere Zeit als ein Jahr, der für verkaufsfähige Feldfrüchte bestimmt ist, Betrag für gelegentliche und die Betriebserzeugung ergänzende Ankäufe von pflanzlichen Erzeugnissen z. B. Trauben, die im Betrieb weiterverarbeitet werden usw. …

77. **Spezifische Kosten für die Forsten**

Düngemittel, Pflanzenschutzmittel, verschiedene spezifische Kosten. Nicht eingeschlossen sind Kosten der Arbeitserledigung, Arbeiten durch Dritte und Kosten der Mechanisierung, die unter den entsprechenden Aufwandpositionen nachgewiesen werden.

78. **Laufende Unterhaltung der Wirtschaftsgebäude und Grundverbesserungen**

Unterhaltungsarbeiten der Betriebsgebäude, bauliche Anlagen und Grundverbesserungen einschließlich der Gewächshäuser, Kästen und Spalierstützen. Die Käufe von Baumaterial für die laufende Unterhaltung der Gebäude sind in dieser Position anzugeben [2].

Die Kosten der größeren Instandsetzungsarbeiten, die dem Objekt einen tatsächlichen Mehrwert verleihen, werden nicht in dieser Position eingetragen, selbst wenn die Ausgabe für diese Arbeiten vom Pächter getragen

[1] Die Dünge- und Bodenverbesserungsmittel sowie die Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, die für die Forsten des landwirtschaftlichen Betriebes verwendet wurden, werden in der Position 77 (spezifische Kosten für die Forsten) angegeben.

[2] Die Käufe von Baumaterial für Neuinvestitionen sind in der Spalte „Investitionen“ der Position 94 (landwirtschaftliche Flächen und Betriebsgebäude), 97 (Grundverbesserungen) und/oder 98 (Betriebsgebäude) anzugeben.

▼B

wird (siehe auch Anleitungen zu bezahlter Pacht, Position 85). Diese Kosten stehen in Position 98 „Betriebsgebäude".

79. **Strom**

Stromverbrauch für alle Betriebszwecke.

80. **Brennstoffe**

Verbrauch von Heizmaterial für alle Betriebszwecke einschließlich der Heizung der Gewächshäuser.

81. **Wasser**

Kosten für den Anschluß an ein Versorgungsnetz und den Wasserverbrauch für alle Betriebszwecke einschließlich Bewässerung. (Die Kosten für die Benutzung der eigentlichen Wasseranlagen sind unter den entsprechenden Positionen auszuweisen; Abschreibungen auf Maschinen und Geräte, laufende Unterhaltung von Maschinen und Geräten, Treibstoffe oder Strom).

82. **Versicherungen**

Alle Versicherungsprämien, die die Betriebsrisiken decken, wie Haftpflichtversicherung des Betriebsinhabers, Feuer, Überschwemmung; Versicherung für Viehsterblichkeit und Pflanzenkulturschäden usw. mit Ausnahme der Versicherungsprämien für Unfallversicherungen (unter Position 59 anzugeben) und der Versicherungsprämie für Wirtschaftsgebäude und bauliche Anlagen in Eigentum, die im Falle von Pacht normalerweise vom Eigentümer gezahlt werden, wobei diese letzteren Prämien (eventuell geschätzt) unter der Position 87 angegeben werden.

83. **Betriebssteuern und -lasten**

Sämtliche Steuern, Abgaben und Beträge, die den Betrieb betreffen, einschließlich der im Rahmen der Umweltschutzmaßnahmen fälligen, jedoch mit Ausnahme der MwSt. und solcher Steuern und Abgaben, die sich auf Grund und Boden und die Arbeitskräfte beziehen. Die persönlichen Steuern des Betriebsinhabers gelten nicht als Betriebsaufwand.

84. **Sonstige allgemeine Betriebsunkosten**

Alle übrigen in den vorhergehenden Positionen nicht erwähnten Betriebsunkosten (Buchführung, Bürokosten, Telefongebühren, verschiedene Beiträge, Abonnements usw.).

85. **Bezahlte Pacht**

Bezahlte Pacht (in bar oder Naturalien) für die in Pacht bewirtschafteten Ländereien und Gebäude. In dieser Position ist der vom Pächter im Namen und an Stelle des Besitzers gezahlte Aufwand (z. B. Grundsteuer und Abschreibungen auf größere Instandsetzungen, deren Kosten vom Pächter getragen wurden) mit enthalten, der nicht vom Pächter zurückgefordert werden kann. Der Mietwert des Wohnhauses des Pächters wird, wenn er in die Pacht einbezogen ist, außer dem für Betriebszwecke verwendeten Teil vom Gesamtbetrag der Pacht abgezogen.

86. **Pachtwert der Flächen und Wirtschaftsgebäude in Eigentum oder Teilpacht**

Für vergleichbare Flächen (einschließlich Wirtschaftsgebäude, Dauerkulturanlagen und Forstflächen) laufend gezahlter Pachtbetrag, von dem der Mietwert des Wohnhauses, außer dem für Betriebszwecke benutzten Teil, abgezogen wird.

Der Pachtwert der Wirtschaftsgebäude und baulichen Anlagen, die dem Betriebsinhaber gehören, aber auf gepachteten Flächen liegen, ist ebenfalls in dieser Position enthalten. Mangels Bezugsquellen wird der Pachtwert dieser Gebäude und baulichen Anlagen an Hand der tatsächlichen Kosten (Abschreibungen, Zinsen, Abgaben und Versicherungen) bestimmt.

87. **Versicherungsprämien für Wirtschaftsgebäude**

Versicherungsprämien (Feuer, Überschwemmung usw.) für Wirtschaftsgebäude und bauliche Anlagen in Eigentum, die im Falle von Pacht normalerweise vom Eigentümer gezahlt werden. Unterliegen alle Ver-

▼B

sicherungen aber einer einzigen Police, so wird der auf die Wirtschaftsgebäude entfallende Anteil der Prämie geschätzt.

88. **Grundsteuern und ähnliche Lasten**

Betrag der Steuern, Abgaben und sonstigen Lasten auf den Besitz von Betriebsländereien und Wirtschaftsgebäuden in Eigentum und Teilpacht.

89. **Bezahlte Zinsen und Finanzierungskosten**

Zinsen und Bankunkosten für Fremdkapital (Darlehen), das zu betrieblichen Zwecken aufgenommen wurde ►M5 ——— ◄.

Falls diese Angaben in der Betriebsbuchführung vorliegen, sind auch die folgenden Einzelheiten mitzuteilen.

▼M5

Diese Information ist obligatorisch.

▼B

90. **Bezahlte Zinsen und Finanzierungskosten auf Darlehen für den Erwerb von Boden oder Gebäuden** (1)

91. Davon: *Bezahlte Zinsen und Finanzierungskosten auf Darlehen für den Erwerb von Boden* (1)

92. **Bezahlte Zinsen und Finanzierungskosten auf Darlehen für die Finanzierung von Betriebskapital** (Vieh, Maschinen und Geräte sowie Umlaufkapital) (1)

Diese Summe der Positionen 90 und 92 ist gleich dem Betrag der Position 89.

93. **Insgesamt**

Summe der Positionen 59 bis 89.

G. BODEN- UND GEBÄUDEVERMÖGEN, MASCHINEN UND GERÄTE UND UMLAUFVERMÖGEN

Man unterscheidet folgende Positionen:

94. **Landwirtschaftliche Flächen und Betriebsgebäude**

Summe der nachstehenden Positionen 95 bis 99. Die Positionen 95, 97 ►M5 ——— ◄ und 99 sind auszufüllen, soweit die Buchführung entsprechende Angaben enthält.

95. **Landwirtschaftliche Flächen**

Landwirtschaftliche Flächen in Eigentum (2).

96. **Dauerkulturen**

Alle Dauerkulturen (außer Wald und Gehölz), die dem Betriebsinhaber gehören, ungeachtet der Besitzverhältnisse am Boden.

▼M5

Diese Position ist obligatorisch auszufüllen und die dort eingetragenen Beträge sind Gegenstand von Abschreibungen in der Spalte 7, Position 316.

(1) Ist diese Information in der Buchführung des Betriebes nicht verfügbar, so wird in dem betreffenden Feld die Zahl 1 angegeben.

(2) Ist diese Information in der Buchführung des Betriebes nicht verfügbar, so wird in dem betreffenden Feld die Zahl 1 angegeben. Auch in diesem Fall sind die entsprechenden Angaben in der Position 94 enthalten. Der Betrag der Positionen 97, 98 und eventuell 99 wird abgeschrieben.

▼B

97. **Grundverbesserungen**

Grundverbesserungen (z. B. Umzäunungen, Dränagen usw. …), die dem Betriebsinhaber gehören, ungeachtet der Eigentumsverhältnisse am Boden (1).

98. **Betriebsgebäude**

Betriebsgebäude und bauliche Anlagen, die dem Betriebsinhaber gehören, ungeachtet der Eigentumsverhältnisse am Boden ►M5 ——— ◄.

▼M5

Diese Position ist obligatorisch auszufüllen und die dort eingetragenen Beträge sind Gegenstand von Abschreibungen der Spalte 7, Position 332.

▼B

99. **Beim Grunderwerb anfallende Gebühren**

Notargebühren, Grundbuchgebühren usw., die beim landwirtschaftlichen Grunderwerb entstehen (1).

100. **Forstflächen einschließlich stehendem Holz**

Zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörende Forstflächen in Eigentum, einschließlich der beim Grunderwerb anfallenden entsprechenden Gebühren.

101. **Maschinen und Geräte** (totes Inventar)

Schlepper, Einachsschlepper, Lastkraftwagen, Lieferwagen, Personenkraftwagen (2), große und kleine Maschinen und Geräte.

102. **Umlaufvermögen**

Das Umlaufvermögen umfaßt:

a) Vorräte

Hofvorräte an Betriebserzeugnissen und Produktionsmitteln;

b) sonstiges Umlaufvermögen

— Kulturvorausleistungen (beschränkt auf den Wert der für die noch laufenden Kulturen eingesetzten Dünge- und Bodenverbesserungsmittel und des Saat- und Pflanzguts, mit Ausnahme des Pflanzguts für Dauerkulturen);

— Landwirtschaftliche Anteile und Beteiligungen (an Genossenschaften und sonstigen Unternehmen, deren Dienstleistungen der Betrieb in Anspruch nimmt);

— Forderungen

  — Kurzfristig einziehbare Forderungen für verkaufte Erzeugnisse, geleistete Dienste und Veräußerung von Anlagegütern und

  — Vorauszahlungen für Güter und Dienstleistungen;

— Flüssige Geldmittel (Bargeld, Bank, Postscheckkonto), die für das Funktionieren des Betriebes notwendig sind.

Die auf das Bankkonto eingegangenen Zinsen sind unter der Position 178 einzutragen.

Falls man den Betrag des Umlaufkapitals nicht genau festlegen kann, kann eine Pauschalveranschlagung erfolgen. Diese kann nach Abschätzung des Durchschnittsbetrags des in das Produktionsverfahren investierten Kapitals unter Berücksichtigung der Dauer der Investition erfolgen. In diesem Fall sind die Beträge des Umlaufkapitals beim Anfangs- und Endbestand gleich.

(1) Ist diese Information in der Buchführung des Betriebes nicht verfügbar, so wird in dem betreffenden Feld die Zahl 1 angegeben. Auch in diesem Fall sind die entsprechenden Angaben in der Position 94 enthalten. Der Betrag der Positionen 97, 98 und eventuell 99 wird abgeschrieben.

(2) Siehe auch nachstehend „Wert des Anfangsbestands“.

▼B

103. **Zusammen**

Summe der Positionen 94, 100, 101 und 102.

Für die einzelnen Positionen sind folgende Angaben einzutragen:

Anschaffungswert (Spalten 1 und 2)

▼M5

▼B

Wert zu Beginn des Rechnungsjahres (Spalte 3)

Buchwert der Güter am Tage der Bestandsaufnahme. Für die Güter, die der Abschreibung unterliegen (einschließlich etwaiger, bereits ausgeführter größerer Instandsetzungsarbeiten), wird der Buchwert an Hand der noch verbleibenden Abschreibungsdauer bestimmt. ►M5 Der Buchwert wird auf derselben Basis wie die Abschreibungen berechnet, und zwar dem Wiederbeschaffungswert [1]. ◄

Der Boden wird an Hand der Grundstückspreise (ohne Grunderwerbskosten) bewertet, die im betreffenden Gebiet für nicht gepachtetes Land gleicher Lage und Qualität bei landwirtschaftlichen Grundstücksgeschäften angewandt werden (Bewertungen, die bei Besitzwechsel unter Verwandten erfolgen, werden nicht bei der Bestimmung des Wertes berücksichtigt) [2].

Soweit die Aufwendung für die privaten PKW der Benützung für betriebliche Zwecke entspricht, werden diese Kosten auf die Positionen 61 (laufende Unterhaltung der Maschinen und Geräte) und 62 (Treib- und Schmierstoffe) aufgeteilt. Der Anteil des Wertes des PKW ist bei den Maschinen und Geräten einbezogen. Werden dagegen die Kosten für die Benützung privater PKW für betriebliche Zwecke pauschal ermittelt (siehe Position 63), so sind die privaten PKW nicht im Wert der Maschinen und Geräte enthalten.

Investitionen (Spalten 4 und 5)

Kaufbeträge, größere Instandsetzungsarbeiten und Erzeugung von Investitionsgütern während des Rechnungsjahres. Falls die Investitionen Anlaß für die Gewährung von Prämien oder Beihilfen gegeben haben, wird in Spalte 4 der Betrag ohne Abzug der Prämie bzw. Beihilfe, in Spalte 5 der Betrag der Prämie bzw. Beihilfe eingetragen.

Die Käufe von Kleingeräten sowie von jungen Bäumen und Sträuchern für eine Neupflanzung geringen Umfangs stehen nicht in diesen Spalten, sondern sind im Aufwand des Rechnungsjahres enthalten (vgl. Position 61 „laufende Unterhaltung von Maschinen und Geräten“; Position 72 „zugekauftes Saat- und Pflanzgut“; Position 77 „spezifische Kosten der Forsten“).

Wird die Bezahlung mit Schuldscheinen durchgeführt, so werden diese zu ihrem Tageskurs bewertet.

Berichtigte Betriebseinnahmen (Spalte 6)

Betrag der Verkäufe von Gütern während des Rechnungsjahres.

Abschreibungen (Spalte 7)

Die Abschreibung entspricht der buchführungstechnisch festgestellten tatsächlichen Entwertung der Güter im Verlauf des Rechnungsjahres. ►M5 Sie kann anhand des Wiederbeschaffungswerts festgestellt werden (Neuwert eines gleichartigen Gutes zum derzeitigen Preis). ◄

▼M5

---

[1] Der Wiederbeschaffungswert (d. h. Neuwert eines gleichartigen Gutes zum gegenwärtigen Preis) kann mit Hilfe gegenwärtiger Preise oder mit Hilfe des Preisindex (allgemeiner oder spezieller) für die betreffenden Güter (Maschinen und Geräte, Gebäude usw.) bestimmt werden.

[2] In Deutschland und Irland wird der Boden an Hand seines Verwendungswerts zu landwirtschaftlichen Zwecken bewertet. Dieser Wert wird im Betriebsbogen angegeben. Die betreffenden Verbindungsstellen teilen der Kommission das Verfahren mit, mit dem die unterschiedlichen Bodenpreise in den Gebieten festgestellt wurden und übermitteln auch die verfübaren statistischen Angaben über die entsprechenden geltenden Marktpreise.

▼B

Abschreibungen auf Dauerkulturanlagen

Die Kosten des Pflanzguts für eine neue Dauerkulturanlage bilden eine Investition und werden abgeschrieben.

Nur die Pflanzungen im Besitz des Betriebsinhabers (unabhängig von den Eigentumsverhältnissen des Bodens) werden abgeschrieben.

Die nachstehenden linearen Abschreibungssätze werden als Hinweis gegeben:

Dauerkulturen			*jährlicher Abschreibungssatz* (in %)
Apfelbaum	Niederstamm	< 750 Bäume/ha	7
		750 bis 1 500 Bäume/ha	8
		> 1 500 Bäume/ha	10
	Halbstamm		5
	Hochstamm		4
Birnbaum	Niederstamm		6
	Halbstamm		5
	Hochstamm		4
Quittenbaum			6
Kirschbaum	Niederstamm		7
	Halbstamm		6
	Hochstamm		5
Pflaumenbaum	Niederstamm		10
	Halbstamm		7
	Hochstamm		5
Aprikosenbaum	Halbstamm		7
Pfirsichbaum	Niederstamm		12
	Halbstamm		10
Nußbaum	Niederstamm		4
	Halbstamm		4
	Hochstamm		4
Haselnußstrauch	Halbstamm		7
Mandelbaum	Halbstamm		4
Stachelbeere	Strauch		12
Johannisbeere	Strauch		12
Feigenbaum	Halbstamm		5
Feigenkaktus	Halbstamm		4
Dattelpflaumenbaum	Halbstamm		10
Rebstock	Langer Anschnitt		7
	mittlerer Anschnitt		6
	kurzer Anschnitt		5
Olivenbaum	Niederstamm		5
	Hochstamm		2
Zitrusfruchtbaum			4
Himbeere			15
Brombeere			15
Artischocke			20
Spargel			20
Erdbeere			30
Rhabarber			8

▼B

Abschreibungen auf Wirtschaftsgebäude, bauliche Anlagen und Grundverbesserungen

Abschreibungen auf Gebäude, bauliche Anlagen (einschließlich Gewächshäuser und Kästen) und Grundverbesserungen, die dem Betriebsinhaber gehören, unabhängig von den Eigentumsverhältnissen des Bodens.

Die nachstehenden Sätze für die lineare Abschreibung werden als Hinweis gegeben.

Bauten und bauliche Anlagen	Jährlicher Abschreibungssatz in %
— Holzbauten	5
— Holzbauten auf festem Fundament	4
— Bauten aus festem Materialien	2
— Gewächshäuser	7,5
— Kästen	10
— Heizanlagen	7,5

Abschreibungen auf Maschinen und Geräte

Der Abschreibung unterliegen nur Maschinen und Geräte, deren Neuwert über ungefähr 100 ERE liegt [1]. Kleingerät unter dieser Wertgrenze ist nicht abzuschreiben; die entsprechenden Käufe werden unmittelbar als Aufwand des Rechnungsjahres gezählt (Position 61 „laufende Unterhaltung der Maschinen und Geräte").

Größere Instandsetzungsarbeiten, die den Maschinen und Geräten einen tatsächlichen Mehrwert im Vergleich zu ihrem Wert vor der Instandsetzung verleihen, werden ebenfalls in dieser Position berücksichtigt, und zwar entweder in Form eines integrierenden Bestandteils der Abschreibung auf Maschinen und Geräte, die gegebenenfalls die Verlängerung der Lebensdauer dieser Maschinen und Geräte infolge dieser Instandsetzung berücksichtigt, oder in Form eines jährlichen Anteils des Betrages der größeren Instandsetzungsarbeit, wobei dieser auf mehrere aufeinanderfolgende Rechnungsjahre aufgeteilt wird.

Der jährliche Abschreibungsbetrag kann nach der linearen oder degressiven Abschreibungsmethode berechnet werden.

Der Abschreibungssatz hängt von mehreren Faktoren ab, die ihrerseits hauptsächlich von den besonderen regionalen Verhältnissen und den Produktionsbedingungen (jährliche Einsatzdauer) sowie vom technischen Fortschritt abhängig sind.

Auf Grund der sich daraus ergebenden verschiedenartigen Entwertungen zwischen den Gebieten, ja sogar zwischen den einzelnen Betrieben, haben die Buchstellen die Möglichkeit, der regionalen Lage und sogar der Lage jeden Betriebes entsprechend, angemessene Abschreibungssätze je Maschine und Gerät zu wählen mit dem Ziel, den Wert der Maschinen und Geräte mit der tatsächlichen Entwertung so genau wie möglich in Übereinstimmung zu bringen.

Nachstehende Abschreibungssätze werden also als Hinweis gegeben:

[1] ca 300 DM; 550 ffrs; 100 000 Lit; 350 hfl; 5 000 bfrs/lfrs; 750 Dkr; 60 £ ►M2 ; 6 000 Drachmen; ◄ ►M4 15 000 Peseten und 15 000 Escudos. ◄

▼B

Maschinen und Geräte	Jährlicher Abschreibungssatz (in %)	
	lineare Abschreibung	degressive Abschreibung
PKW, Lastwagen, Lieferwagen und sonstige motorbetriebene Transportmittel	15	32
Schlepper, Einachsschlepper und motorbetriebene Maschinen und Geräte	12,5	26
Mechanisches Zugmaterial	7,5	17
Tierisches Zugmaterial	5	12
Sonstiges Material und Installation	7,5	17

Wert des Endbestands (Spalte 8)

▼M5

Buchwert der Güter des Endbestands, der auf der Grundlage des Wiederbeschaffungswerts berechnet wird.

▼B

H. VERBINDLICHKEITEN

Die angegebenen Beträge betreffen nur die noch zurückzuerstattenden Summen, d. h. die aufgenommenen Beträge abzüglich der bereits stattgefundenen Rückzahlungen. Anleihen in Form von Schuldscheinen werden mit ihrem Tageskurs bewertet.

Je nach der Laufzeit unterscheidet man folgende Verbindlichkeiten:

104. **Lang- und mittelfristige Verbindlichkeiten**

Verbindlichkeiten für den Betrieb mit einer Laufzeit von 1 Jahr und länger (1).

105. **Kurzfristige Verbindlichkeiten**

Verbindlichkeiten für den Betrieb mit einer Laufzeit von weniger als 1 Jahr und laufende Rechnungen (2).

106. **Insgesamt**

Summe der Positionen 104 und 105 (3).

▼B

Falls die entsprechenden Angaben in der Betriebsbuchführung verfügbar sind, werden die Verbindlichkeiten je nach ihrer Bestimmung unterteilt, und zwar in

— Verbindlichkeiten für Boden- und Gebäudevermögen (Spalten 2 und 6) (1),

davon: Verbindlichkeiten für den Ankauf von Boden (Spalten 3 und 7) (2),

— Verbindlichkeiten für Betriebsvermögen (Spalten 4 und 8) (3).

Die Summe dieser Einzelteile entspricht dem Betrag in Spalte 1 (= Spalte 2 + 4) und in Spalte 5 (= Spalte 6 + 8).

I. MEHRWERTSTEUER (MwSt.)

Die Wertangaben im Betriebsbogen werden je nach Mitgliedstaat angegeben:

— entweder ohne MwSt.: diese Methode ist für alle der normalen Regelung unterliegenden Betriebe anzuwenden;

— oder mit MwSt. Die Mitgliedstaaten, in denen diese letztere Methode angewandt wird, liefern jedes Jahr mit den Magnetbändern, die die Buchführungsdaten eines Rechnungsjahres enthalten, die Liste der während des betrachteten Rechnungsjahres für jeden Posten des Betriebsbogens angewandten MwSt.-Sätze.

Folgende Angaben über die MwSt. sind zu liefern:

a) für jeden Betrieb

107. **MwSt.-System**

Das MwSt.-System, (Ordnungsnummer 400), das für den Betrieb gilt, wird mit der Kodenummer angegeben, die folgendem Verzeichnis entspricht:

	Kodenummer
DEUTSCHLAND	
Pauschalierender Betrieb	1
Optierender Betrieb	2
Getränke erzeugender Betrieb	3
Betrieb mit Kleinumsatz	4
BELGIEN	
Régime normal	
— obligatoire	1
— sur option	2
Régime agricole	3
FRANKREICH	
TVA sur option avec autorisation pour animaux vivants	2
Remboursement forfaitaire	3
Subdivision du regime de TVA *(nº d'ordre 401)* (1)	
Sans TVA obligatoire sur activités connexes	0
Avec TVA obligatoire sur activités connexes	1

(1) Ist diese Information in der Buchführung des Betriebes nicht verfügbar, so wird in dem betreffenden Feld die Zahl 1 angegeben ▶**M5** , jedoch mit Ausnahme der Positionen 374, 378, 382, 386, 390 und 394, für die die Information obligatorisch geliefert wird ◀.

(2) Ist diese Information in der Buchführung des Betriebes nicht verfügbar, so wird in dem betreffenden Feld die Zahl 1 angegeben ▶**M5** , jedoch mit Ausnahme der Positionen 374, 378, 382, 386, 390 und 394, für die die Information obligatorisch geliefert wird ◀.

(3) Ist diese Information in der Buchführung des Betriebes nicht verfügbar, so wird in dem betreffenden Feld die Zahl 1 angegeben ▶**M5** , jedoch mit Ausnahme der Positionen 374, 378, 382, 386, 390 und 394, für die die Information obligatorisch geliefert wird ◀.

▼B

	Kodenummer
ITALIEN	
Regime speciale agricolo	
— di esonero	1
— ordinario	2
Regime normale	3
LUXEMBURG	
Régime normal	
— obligatoire	1
— sur option	2
Régime forfaitaire de l'agriculture	3
NIEDERLANDE	
Algemene regeling	
— verplicht	1
— op aanvraag	2
Landbouwregeling	3
DÄNEMARK	
Moms	1
IRLAND	
Exempt	1

▼M5

Registered	2

▼B

VEREINIGTES KÖNIGREICH	
Exempt	1
Registered	2

▼M2

GRIECHENLAND	
Mehrwertsteuer nicht angewendet	0

▼M4

SPANIEN	
normales System	1
vereinfachtes System	2
landwirtschaftliches System	3
PORTUGAL	
MwSt. nicht anwendbar	0

▼M5

Landwirtschaftliche Regelung	1
Normale Regelung	2

▼B

b) für die Betriebe, die der landwirtschaftlichen Regelung unterliegen [oder einer ähnlichen Regelung [1]] und Werte ohne MwSt. angeben, und für Betriebe, die der normalen Regelung in den Mitgliedstaaten unterliegen, wo die MwSt. auf Erzeugnisse ein Kompensationselement anderer Art enthält (z. B. Kompensation für die Geldaufwertung):

[1] Eine derartige Regelung ist dadurch charakterisiert, daß sie global den auf laufende Käufe von Gütern und Dienstleistungen und auf Investitionen gezahlten MwSt.-Betrag zu kompensieren versucht. Folglich ist die Kompensation nicht notwendigerweise jedes Jahr auf der Ebene jeden Betriebes vollständig realisiert.

▼B

108. **MwSt. auf Verkäufe**

Für während des Rechnungsjahres verkaufte Erzeugnisse eingenommene MwSt.

109. **MwSt. auf Zukäufe**

Während des Rechnungsjahres für den laufenden Zukauf von Gütern und Dienstleistungen gezahlte MwSt.

In Italien umfaßt diese Position auch die an die Steuerbehörde entrichtete Mehrwertsteuer unter Anwendung des Kriteriums pro rata für die Erzeugnisse des zweiten Teils der italienischen Liste landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

110. **MwSt. auf Investitionen**

Im Verlauf des Rechnungsjahres auf Käufe von Investitionsgütern gezahlte MwSt. [ohne die nicht abziehbare Mehrwertsteuer für die Betriebe, die während der Übergangszeit der Normalregelung unterliegen [1]].

111. **Von der Steuerbehörde erstattete MwSt.**

Betrag der Pauschalerstattung.

J. PRÄMIEN UND BEIHILFEN

Bei den unter den Positionen 112 bis 119 anzugebenden Prämien und Beihilfen handelt es sich um solche aus öffentlichen Mitteln, die zu einer besonderen Einnahme geführt haben, ausschließlich Prämien und Beihilfen auf Investitionen, die in den Positionen 94 bis 103 stehen.

112. **Prämien und Beihilfen auf Vieh und Erzeugnisse**

Prämien- und Beihilfenbeträge entsprechend der Erzeugung der unter den Positionen 51 bis 58 und 120 bis 311 aufgeführten Erzeugnisse einschließlich der im Rechnungsjahr erhaltenen, die aber die Erzeugung früherer Rechnungsjahre betreffen;

113. davon: Einzelheiten zu dem Betrag unter der Position 112 nach Vieharten (Positionen 51 bis 58) bzw. Erzeugnisarten (Positionen 120 bis 311), sofern die betreffenden Daten in der Buchführung vorhanden sind.

114. **Prämien und Beihilfen auf den Aufwand**

Betrag der Prämien und Beihilfen betreffend den Aufwand (Positionen 59 bis 92);

115. *davon:* Einzelheiten des Betrages der Position 114 nach Aufwandsarten (Positionen 59 bis 92), sofern die betreffenden Daten in der Buchführung vorhanden sind.

116. **Prämien und Beihilfen auf Viehzukäufe**

Prämien- bzw. Beihilfenbetrag betreffend die Viehzukäufe (Spalte 1 der Positionen 51 bis 58);

117. davon: Einzelheiten des Betrages der Position 116 nach Vieharten (Positionen 51 bis 58), sofern die betreffenden Daten in der Buchführung vorhanden sind.

118. **Insgesamt**

Summe der Positionen 112, 114 und 116;

119. **davon:** Prämien und Beihilfen in Notlagen

Betrag der außergewöhnlichen Prämien und Beihilfen, die dem Betriebsinhaber wegen landwirtschaftlicher Notlagen direkt bewilligt wurden und die schon in der Position 118 enthalten sind.

[1] Diese nicht abziehbare Mehrwertsteuer ist im Investitionswert inbegriffen.

▼M5

K. **ERZEUGUNG (außer Vieh)**

Bei den Angaben der Erzeugung werden folgende Erzeugnisse unterschieden:

120. Weichweizen und Spelz
121. Hartweizen
122. Roggen
123. Gerste
124. Hafer
125. Sommermenggetreide
126. Körnermais (einschließlich grün geerntetem Körnermais)

} einschließlich Saatgut

127. Reis

128. Sonstiges Getreide

129. Hülsenfrüchte (einschließlich Saatgut und Gemenge von Hülsenfrüchten mit Getreide). Sämtliche eiweißreichen Pflanzen, die wegen ihrer Samen angebaut werden (einschließlich Saatgut und Gemenge von Hülsenfrüchten mit Getreide): Ackerbohnen, eiweißreiche Erbsen, Lupinen u. a. Ausgeschlossen sind die grün geernteten Hülsenfrüchte (beispielsweise Luzernen), die unter 145 einzutragen sind, die eiweißreichen Ölsaaten (beispielsweise Soja), die unter 132 einzutragen sind, und die als Gemüse angebauten Hülsenfrüchte, die unter 136, 137 oder 138 einzutragen sind (Einzelheiten unter 340). Diese Position wird in die beiden Unterpositionen 329 und 330 unterteilt.

130. Kartoffeln (einschließlich Frühkartoffeln und Pflanzkartoffeln)

131. Zuckerrüben (ohne Saatgut)

132. Ölsaaten (einschließlich Saatgut). Sämliche Ölsaaten und Faserpflanzen (mit Ausnahme von Baumwolle), einschließlich Saatgut. Diese Position wird in die Unterpositionen 331 bis 334 unterteilt.

133. Hopfen (ohne Saatgut)

134. Tabak (ohne Saatgut)

135. Sonstige Handelsgewächse (ohne Saatgut), einschließlich Baumwolle und Zuckerrohr. Die Einzelheiten dieser Position sind unter den Unterpositionen 345 bis 348 einzutragen.

136. Frisches Gemüse, Melonen, Erdbeeren im Feldanbau: Kulturen, die in der Fruchtfolge mit landwirtschaftlichen Kulturen stehen — einschließlich Ananas.

137. Frisches Gemüse, Melonen, Erdbeeren im Freilandanbau der Marktgärtnerei (Grundfläche): Kulturen, die in Fruchtfolge mit anderen Gartengewächsen stehen und durch eine schnelle Fruchtfolge mit beinahe ständiger Beanspruchung der Fläche und den Anfall mehrerer Ernten pro Jahr gekennzeichnet sind — einschließlich Ananas.

138. Frisches Gemüse, Melonen, Erdbeeren unter Glas (Grundfläche): Kulturen, die für die ganze oder den überwiegenden Teil der Anbauzeit unter Schutz angebaut werden (Gewächshäuser, feste Kästen, beheizte Plastiktunnel; bei mehrstöckigen Gewächshäusern wird nur die Grundfläche berechnet). Nicht als Kulturen unter Schutz werden die Kulturen betrachtet, die unter unbeheizten Plastiktunneln, Glocken oder tragbaren Anzuchtkästen angebaut werden — einschließlich Ananas.

Die Positionen 136, 137 und 138 werden in die Unterpositionen 335 bis 341 untergliedert.

139. Pilze: die Gesamtfläche der aufeinanderfolgenden Anbaubeete (Grundfläche * Zahl der Ernten) wird in Quadratmetern angegeben. Diese Fläche ist nicht in der LF enthalten (Position 183).

140. Blumen und Zierpflanzen im Freiland (ohne Baumschulen) (Grundfläche)

▼M5

141. Blumen und Zierpflanzen unter Schutz (Grundfläche)

Die Positionen 140 und 141 werden in die Unterpositionen 342 bis 344 untergliedert.

142. Grassamen (Gras und Grünfutterleguminose)

143. Sonstige Sämereien (Gartenbausämereien, Sämereien und Pflanzgut auf dem Ackerland, ohne Getreide, Hülsenfrüchte, Kartoffeln, Ölsaaten und Grassamen)

144. Futterhackfrüchte (Runkelrüben, Kohlrüben, Futtermöhren und Wasserrüben (weiße Rüben), Halbzuckerrüben, sonstige Futterhackfrüchte) (ohne Saatgut)

145. Sonstige Futterpflanzen: der gesamte Futteranbau, der in der Fruchtfolge steht und mindestens 5 Jahre lang die gleiche Fläche beansprucht (einjähriger und mehrjähriger Futterenbau ohne Ackerwiesen).

146. Schwarzbrache: bearbeitete oder nicht bearbeitete Flächen, die in der Fruchtfolge stehen, aber während des ganzen Rechnungsjahres keine Ernten erbringen.

147. Ackerwiesen: in Ackerland eingesäte Wiesen, die für eine Dauer von mindestens 5 Jahren der Erzeugung von grünen Futterpflanzen dienen. Der Betrag des Verkaufs von Gras und Heu von dieser Fläche ist unter dieser Position anzugeben.

148. Sonstige Anbauarten des Acker- und Gartenlandes: in den Positionen 120 bis 147 nicht enthaltene Anbauarten

149. An Dritte überlassenes, saatbereites Ackerland, einschließlich der dem Betriebspersonal als Naturallohn überlassenen Flächen

150. Dauerwiesen und -weiden: Teil der landwirtschaftlich genutzten Fläche außerhalb der Fruchtfolge, die fortdauernd (mindestens 5 Jahre) der Erzeugung von Futterpflanzen dient, wobei es sich um durch Einsaat angelegtes oder um natürliches Grünland handeln kann, das im allgemeinen gedüngt und unterhalten wird. Der Betrag des Verkaufs von Gras und Heu von dieser Fläche ist unter dieser Position anzugeben.

151. Ungepflegte Weiden: armes Weideland, das im allgemeinen nicht gedüngt und unterhalten wird, auch wenn es eine Strauchvegetation trägt.

152. Obstanlagen, einschließlich Beerenobstanlagen. Darin sind auch tropische und subtropische Früchte einschließlich Bananen, jedoch nicht die unter Position 156 aufgeführten Dauerkulturen unter Schutz enthalten. Die Position 152 wird in die Unterpositionen 349 bis 353 unterteilt.

153. Zitrusanlagen: die Position 153 wird in die Unterpositionen 354 bis 357 unterteilt.

154. Olivenanlagen: die Position 154 wird in die Unterpositionen 281 bis 284 unterteilt.

155. Rebanlagen: die Position 155 wird in die Unterpositionen 285 bis 291 und 304 unterteilt.

156. Dauerkultuen unter Schutz

157. Baumschulen, einschließlich Rebschulen: ohne im Wald gelegene Forstbaumschulen für den Eigenbedarf des Betriebes

158. Sonstige Dauerkulturen (Korbweiden, Schilfrohr, Bambus, usw.)

159. Das Wachstum der jungen Anlagen, bewertet zu den Kosten der verwendeten Produktionsmittel (ausschließlich Anlagen, die noch nicht die volle Ertragsstufe erreicht haben)

160. Weiterverarbeitete Erzeugnisse aus nicht getrennt aufgeführten pflanzlichen Erzeugnissen (aus anderen Erzeugnissen als Trauben hergestellter Alkohol: Apfelwein, Birnenmost, weiterverarbeitete Erzeugnisse …)

161. Nebenerzeugnisse der pflanzlichen Erzeugnisse (außer Nebenerzeugnisse des Weinbaus und des Olivenbaus). Die Einzelheiten der Position 161

▼M5

(siehe Positionen 299 bis 301) sind einzutragen, sofern die entsprechenden Angaben in den Buchführungen vorliegen.

162. Kuhmilch

163. Kuhmilcherzeugnisse

164. Schafsmilch

165. Ziegenmilch

166. Wolle

167. Schafsmilcherzeugnisse

168. Ziegenmilcherzeugnisse

169. Hühnereier

170. Sonstige tierische Erzeugnisse (verkaufter Tierdung, Deckgeld, andere Eier als Hühnereier usw.)

171. Tierhaltung unter Vertrag: Betrag der Einnahmen aus der Tierhaltung unter Vertrag unter solchen Bedingungen, daß diese Tätigkeit im wesentlichen einer Dienstleistung des Betriebsinhabers entspricht, wobei dieser letztere nicht das wirtschaftliche Risiko übernimmt, das normalerweise mit der Zucht oder Mast dieser Tiere verbunden ist.

Die Einzelheiten der Position 171 (siehe Positionen 307 bis 311) sind einzutragen, sofern die entsprechenden Angaben in den Buchführungen vorliegen.

172. Gelegentliche Verpachtung von Futterflächen und Pensionsaufnahme von Tieren.

173. Forstfläche: Flächen mit Wäldern und Forsten, einschließlich forstlicher Pflanzgärten im Walde sowie Pappelanlagen. Alleinstehende Bäume in kleinen Gruppen und Reihenbäume sind nicht in der Forstfläche eingeschlossen, die entsprechende Fläche wird der angrenzenden Fläche zugerechnet. Betrachtet werden die Wälder und Forsten, die vom Betriebsinhaber verwaltet werden, von den Arbeitskräften des landwirtschaftlichen Betriebes mit dessen Maschinen und Geräten unterhalten werden und/oder deren Ertrag zu Betriebszwecken verwendet wird.

174. Verkäufe von geschlagenem Holz: Betrag der Verkäufe von geschlagenem Holz im Verlauf des Rechnungsjahres, einschließlich innerbetrieblicher Verbrauch

175. Verkäufe von stehendem Holz: Betrag der Verkäufe von stehendem Holz im Verlauf des Rechnungsjahres

176. Sonstige Forsterzeugnisse: Betrag aus Verkäufen anderer Forsterzeugnisse als Holz (Kork, Harz usw.)

177. Arbeiten für Dritte, einschließlich Vermietung von Maschinen und Geräten

178. Erhaltene Zinsen für verfügbare Mittel, die für das Funktionieren des Betriebes nötig sind (Betriebsvermögen), auf dem Bankkonto des Betriebsinhabers. Diese Position wird nicht ausgefüllt, wenn das Umlaufvermögen pauschal bestimmt wird (siehe auch Anleitungen zu dem Umlaufvermögen, Position 102).

179. Landwirtschaftstourismus: In den Fällen, wo der Landwirtschaftstourismus derart mit der Tätigkeit des landwirtschaftlichen Betriebes verbunden ist, daß diese Tätigkeit praktisch nicht vom eigentlichen Betrieb getrennt werden kann und wo daher der damit verbundene Aufwand und die Arbeitskräfte in den entsprechenden Positionen enthalten sind, werden die Einnahmen aus dieser Tätigkeit in diesem Posten angegeben. Sie umfassen die von den Touristen erhaltenen Vergütungen (Campingplatz, Unterkunft in einem Bauernhaus, bespannte Karavanen, Jagd- und Fischereiverpachtung usw.).

180. Einnahmen aus früheren Rechnungsjahren: im Verlauf des Rechnungsjahres erhaltene Beträge für frühere Rechnungsjahre, die nicht bei den Forderungen der entsprechenden Rechnungsjahre verbucht wurden (Prämien und Beihilfen, die frühere Rechnungsjahre betreffen, werden unter den Positionen 112 bis 119 oder gegebenenfalls unter den Positionen 94 bis

▼M5

103 angegeben, wenn es sich um Investitionsprämien und -beihilfen handelt).

181. Sonstige Erträge und Einnahmen: oben nicht aufgeführte Erträge und Einnahmen; Mietwert der Wohnungen der Lohnarbeitskräfte (bewertet zu dem darauf entfallenden Aufwand), Erzeugung von Anlagegütern (geschätzter Wert aller in den laufenden Betriebsaufwand einbegriffenen Kosten der Erzeugung von Anlagegütern; vgl. „Definitionen und allgemeine Anleitungen", § b), erhaltene Vergütungen, die nicht den speziellen Erträgen zugerechnet oder vom Aufwand abgezogen werden können usw.

182. Sonstige Flächen: jede andere Fläche, z. B. Hausgärten, Gebäudeflächen, Wege, Tiergehege usw.

183. Insgesamt: Summe der Positionen 120 bis 182 und 313. Die Summe der Flächen enthält nicht die für Folgekulturen und Champignons verwendeten Flächen. Die Summe der Flächen bildet damit die Gesamtfläche des Betriebes.

312. Die Milchquote:

a) — Die Milchqote des Betriebes (einschließlich Milcherzeugnisse in Milchäquivalent) wird in Spalte 5 „Erzeugung des Rechnungsjahres" in 100 kg angegeben.

— Falls die Quotenregelung anwendbar ist, jedoch nicht ermöglicht, die Quote für den Einzelbetrieb festzulegen, wird in Spalte 5 die Kodenummer 1 eingesetzt (beispielsweise: im Falle der Regelung B, wenn es nicht möglich ist, die je Molkerei festgesetzten Quoten für die verschiedenen Betriebe aufzuteilen).

b) Der Betrag der Sonderabgabe:

— Dieser Betrag ist getrennt von jedem anderen ähnlichen Betrag zu verzeichnen. Er wird in Zeile „312 — Milchquote" in Tabelle K Spalte 7 „Verkäufe" angegeben.

— Dieser Betrag entspricht, falls möglich, der gesamten Sonderabgabe, die von dem Erzeuger im Laufe des Rechnungsjahres geschuldet wird, andernfalls den im Laufe des Rechnungsjahres erfolgten Zahlungen, ungeachtet des Milcherzeugungsjahres, auf das sie sich beziehen.

— Falls im Laufe des Rechnungsjahres im Rahmen der Sonderabgabe kein Betrag gezahlt wird, wird in Spalte 7 der Wert 0 eingesetzt.

313. Honig und andere Erzeugnisse der Bienenzucht: Honig, Met und andere Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse der Bienenzucht, wenn möglich Dezitonnen Honigäquivalent

Aufgliederung der Position 129 „Hülsenfrüchte"

329. Hülsenfrüchte für Futtermittelverwendung, Produkte in Reinkultur: Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen, Kornwicken, Süßlupinen usw.

330. Sonstige Eiweißpflanzen

Aufgliederung der Position 132 „Ölsaaten"

331. Raps und Rübsen

332. Sonnenblumen

333. Soja

334. Andere

▼M5

Aufgliederung der Position 135 „Sonstige Handelsgewächse“

345. Arzneipflanzen, Gewürzpflanzen, Duftpflanzen und Pflanzen für Riechstoffe, einschließlich Tee, Kaffee, Zichorie

346. Zuckerrohr

347. Baumwolle: Die Erzeugung des Bezugsjahres (Spalte 5) ist in (100 kg) nicht entkörnter Baumwolle anzugeben.

348. Andere Handelsgewächse

Aufgliederung der Positionen 136, 137 und 138 „Gemüse, Melonen und Erdbeeren“

335. Kopfkohl, Blumenkohl und Broccoli, …

336. Blattgemüse (Porree, Spinat, Kopfsalat, …)

337. Tomaten

338. Gemüse, das wegen seiner Frucht oder wegen seiner Blüte angebaut wird, ausgenommen Tomaten, Zucchini, Auberginen, Cornichons, Artischocken, Paprika, usw.

339. Knollen- und Wurzelgemüse (außer Kartoffeln: Position 130)

340. Hülsengemüse (Erbsen, Gemüsebohnen, Puffbohnen, …)

341. Früchte von nicht perennierenden Pflanzen (Erdbeeren, Melonen, Wassermelonen, Ananas, …)

Die Erzeugnisse sind unabhängig von ihrer späteren Verwendung (Verbrauch als Frischerzeugnis, Trocknung, Weiterverarbeitung, Konserven, usw.) in Unterpositionen einzuteilen.

Aufgliederung der Positionen 140 und 141 „Blumen und Zierpflanzen“

342. Blumenzwiebeln und -knollen

343. Blüten und Knospen von Schnittblumen

344. Blüten- und Zierpflanzen

Aufgliederung der Position 152 „Obstanlagen, einschließlich Beerenobstanlagen“

349. Kernobst (außer Rosinen (Position 291) und Tafeltrauben (Position 285)): Äpfel, Birnen, usw.

350. Steinobst (außer Tafeloliven (Position 281)): Pflaumen, Pfirsiche, Aprikosen, Kirschen

351. Schalenobst: Walnüsse Haselnüsse, Mandeln, Eßkastanien usw.

352. Kleine Früchte und Beeren: Johannisbeeren, Himbeeren, Feigen usw. (außer Erdbeeren, Melonen und Ananas: Positionen 136, 137 und 138)

353. Tropische und subtropische Früchte: Bananen, Avokados, Mangos, Papayas, usw.

Die Erzeugnisse sind unabhängig von ihrer späteren Verwendung (Verbrauch als Frischerzeugniss, Trocknung, Weiterverarbeitung, Konserven, usw.) in Unterpositionen einzuteilen.

▼M5

Aufgliederung der Position 153 „Zitrusanlagen“

354. Orangen

355. Mandarinen, Clementinen und dergleichen (kleine Früchte)

356. Zitronen

357. Andere Zitrusfrüchte

Aufgliederung der Position 154 „Olivenanlagen“

281. Tafeloliven

282. Oliven, die für die Ölherstellung verkauft werden

283. Olivenöl

284. Andere Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse des Olivenanabaus

Aufgliederung der Position 155 „Rebanlagen“

285. Tafeltrauben

286. Keltertrauben für Qualitätswein (Qualitätswein b.A.)

287. Keltertrauben für Tafel- und anderen Wein (andere als Qualitätsweine)

288. Verschiedene Erzeugnisse der Weinbaus (Weinmost, Säfte, Mistellen, Branntwein, Essig und andere, sofern im Betrieb hergestellt)

289. Qualitätsweine (b.a.)

290. Tafelwein und anderer Wein (kein Qualitätswein)

291. Rosinen

304. Nebenerzeugnisse des Weinanbaus (Trester, Trub, usw.)

Einzelheiten der Position 161

299. Stroh

300. Rübenkopf

301. Andere Nebenerzeugnisse

Einzelheiten der Position 171

307. Rinder unter Vertrag

308. Schafe unter Vertrag

309. Schweine unter Vertrag

310. Geflügel unter Vertrag

311. Sonstige Tiere unter Vertrag

▼M5

Spalten der Tabelle K

Erzeugnis (Spalte 1)

Die Erzeugnisse werden in zunehmender Reihenfolge der oben aufgeführten Nummern angegeben.

Anbauarten (Spalte 2)

Man unterscheidet folgende Anbauarten und Kodenummern:

— *Feldanbau* (einschließlich Gemüse, Melonen und Erdbeeren in Fruchtfolge mit landwirtschaftlichen Kulturen):

Kodenummer 1 = Hauptkultur

Kodenummer 2 = Vergesellschaftete Kultur

Kodenummer 3 = Folgekultur (Zwischenfrüchte)

— *Gemüse und Zierpflanzenanbau im Freiland*

Kodenummer 4 = { Gemüse, Melonen und Erdbeeren im Freilandanbau (siehe Position 137) / Blumen und Zierpflanzen im Freilandanbau (siehe Position 140)

— *Anbau unter Witterungsschutz*

Kodenummer 5 = { Gemüse, Melonen und Erdbeeren unter Schutz (siehe Position 138) / Blumen und Zierpflanzen unter Schutz (siehe Position 141) / Dauerkulturen unter Schutz (siehe Position 156) / Erforderlichenfalls auch die Positionen 143, 285 und 157

— *Bewässerte Kulturen*

Kodenummer 6 = bewässerte Hauptkulturen oder vergesellschaftete Kulturen

Kodenummer 7 = bewässerte Folgekulturen

Diese beiden Anbauarten sind in Spalte 2 der Tabelle K anzugeben, sofern die Information in den Buchführungen vorliegt. vorliegt.

Kodenummer 0 = gegenstandslos (Beispiel: tierische Erzeugnisse, weiterverarbeitete Erzeugnisse und Nebenprodukte)

Hauptkulturen

Die Hauptkulturen umfaßen:

— die Einzelkulturen, d. h. Kulturen, die allein auf einer bestimmten Fläche im Laufe des betrachteten Rechnungsjahres angebaut werden;

— die Mischkulturen: Kulturen, die gleichzeitig bestellt, unterhalten und geerntet werden und deren Erzeugnis in Form einer Mischung anfällt;

— unter den Kulturen, die im Laufe des Rechnungsjahres auf einer bestimmten Fläche nacheinander angebaut werden, diejenige, die den größten Ertragswert hat, oder bei gleichem Ertragswert diejenige, die den Boden am längsten beansprucht.

Vergesellschaftete Kulturen

Kulturen, die sich gleichzeitig während einer gewissen Zeit auf derselben Fläche befinden und von denen jede im Laufe des Rechnungsjahres eine zu unterscheidende Ernte liefert. Die Gesamtfläche wird auf jede der beteiligten Kulturen proportional nach der tatsächlich beanspruchten Fläche aufgeteilt.

Folgekulturen (Zwischenfrüchte)

Kulturen, die nacheinander im Laufe des Rechnungsjahres auf einer bestimmten Fläche angebaut werden und nicht als Hauptkultur angesehen werden.

▼M5

Bewässerungskulturen

Eine Kultur gilt als bewässert, wenn normalerweise eine künstliche Wasserzufuhr besteht (u. a. durch Falleitungen, Besprengung, Tropfsystem).

Fehlende Angabe (Spalte 3)

Ist die Fläche einer Kultur nicht angegeben (siehe Spalte 4), z. B. bei dem Verkauf von auf dem Halm gekauften Erzeugnissen verkaufsfähiger Kulturen oder von Erzeugnissen, die von für weniger als ein Jahr gepachteten Flächen stammen, und für eine Erzeugung aufgrund der Weiterverarbeitung zugekaufter pflanzlicher und tierischer Erzeugnisse, so wird in dieser Spalte die Kodenummer 1 angegeben.

Lassen die Verkaufsbedingungen nicht die Angabe der mengenmäßigen Erzeugung in Dezitonnen (Spalte 5) zu, beispielsweise beim Verkauf von Ernten auf dem Halm und bei Vertragsanbau, so ist in dieser Spalte für die Kulturen unter Vertrag die Kodenummer 2 und in den übrigen Fällen die Kodenummer 3 anzugeben.

Sollten die beiden obigen Angaben (Flächen und mengenmäßige Produktion in Dezitonnen) nicht vorliegen, so ist die Kodenummer 4 anzugeben.

Fehlt keine Angabe, so ist die Kodenummer 0 (= gegenstandslos) einzutragen.

Fläche (Spalte 4)

Die Fläche wird in Ar angegeben, außer der Fläche für die Pilzzucht (Gesamtfläche der zeitlich aufeinanderfolgenden Beete), die in qm angegeben wird. Diese Fläche ist nicht in der Gesamtfläche (Position 183) enthalten.

In dieser Spalte wird mit Ausnahme der Nebenerzeugnisse der pflanzlichen Erzeugnisse (Positionen 161 und 299 bis 301) sowie der weiterverarbeiteten Erzeugnisse (Positionen 160, 283, 284, 288 bis 290 und 301) die jedem pflanzlichen Erzeugnis entsprechende Fläche angegeben. Die Erzeugnisse aufgrund der Weiterverarbeitung zugekaufter pflanzlicher Erzeugnisse und Erzeugnisse von verkaufsfähigen Kulturen, die auf dem Halm gekauft werden oder von für weniger als ein Jahr gepachteten Flächen stammen, werden ohne Flächenangabe eingetragen. In der Spalte 3 (fehlende Angabe) ist die Kodenummer 1 einzusetzen.

Bei den Unterpositionen des Freilandanbaus und des Anbaus unter Witterungsschutz von Gemüse, Melonen und Erdbeeren (335 bis 341) und bei den Unterpositionen des Freilandanbaus und des Anbaus unter Schutz von Blumen und Zierpflanzen (342 bis 344) wird die tatsächliche Anbaufläche der betreffenden Kultur angegeben ([1]). Falls diese Angabe in der Betriebsbuchführung fehlt, wird in Spalte 3 (fehlende Angabe) die Kodenummer 1 angegeben.

Erzeugung des Rechnungsjahres (Spalte 5)

Die während des Rechnungsjahres erzeugten Mengen pflanzlicher und tierischer Erzeugnisse (ausschließlich etwaiger Verluste auf dem Feld oder auf dem Hof). Diese Mengen werden für die Haupterzeugnisse des Betriebes angegeben (außer Nebenerzeugnissen).

Die Mengen werden in Dezitonnen (dt = 100 kg) angegeben, außer für Eier (Position 169), die in 1 000 Stück angegeben werden und Wein und Weinerzeugnisse (Positionen 286 bis 290), die in Hektolitern angegeben werden. Die Menge der erzeugten Milch wird unabhängig von der Form (Sahne, Butter, Käse usw) angegeben, in der sie verkauft, zum Eigenverbrauch, den innerbetrieblichen Verbrauch oder für Naturalleistungen verwendet wird. Die von Kälbern vom Euter gesäugte Milch bleibt in der Erzeugung unberücksichtigt.

Lassen für ein Erzeugnis die Verkaufsbedingungen keine Bestimmung der mengenmäßigen Erzeugung in Dezitonnen zu (z. B. Verkauf von Ernten auf dem Halm oder Anbau unter Vertrag), so ist in Spalte 3 (fehlende Angabe) für Kulturen unter Vertrag die Kodenummer 2 und in den übrigen Fällen die Kodenummer 3 einzutragen.

Anfangsbestand (Spalte 6)

Wert der Vorräte (auf Lager) zu Beginn des Rechnungsjahres (ausschließlich Tiere). Die Erzeugnisse werden bei der Bestandsaufnahme zu Ab-Hof-Preisen bewertet. bewertet.

([1]) Beispiel: Wenn auf derselben Fläche von 1 ha Gemüseanbau im Freiland nacheinander Radieschen, Kopfsalat und Porree angebaut werden, beträgt die in Position 137 einzutragende Grundfläche 1 ha, die in die Positionen 339 und 336 einzutragende tatsächliche Anbaufläche 3 mal 1 ha.

▼M5

Verkäufe (Spalte 7)

Bereits einkassierter oder noch einzukassierender Betrag von Verkäufen von Erzeugnissen auf Lager am Anfang des Rechnungsjahres oder von im Verkauf des Rechnungsjahres geernteten Erzeugnissen.

Der Betrag der verkauften Erzeugnisse umfaßt den Wert der rückgelieferten Erzeugnisse (Magermilch, Schlempe usw.). Dieser Wert wird ebenfalls im Betriebsaufwand berücksichtigt.

Im Rechnungsjahr gegebenenfalls erhaltene Entschädigungen (z. B. Entschädigung für Hagelschaden) sind den Verkaufseinnahmen der jeweiligen Erzeugnisse zuzuschlagen, soweit sie diesen Erzeugnissen unmittelbar zugeordnet werden können; ist dies nicht möglich, sind sie in der Position 181 (sonstige Erträge und Einnahmen) einzutragen.

Die während des Rechnungsjahres auf Erzeugnisse erhaltenen Prämien und Beihilfen werden bei den Verkaufseinnahmen nicht berücksichtigt, sondern unter der Position 112 eingetragen (siehe Anleitungen zu dieser Position). Wenn etwaige Vermarktungskosten bekannt sind, werden sie nicht vom Verkaufsbetrag abgezogen, sondern stehen unter der Position 71 (sonstige spezifische Kosten der tierischen Produktionszweige) oder 76 (sonstige spezifische Kosten der pflanzlichen Produktionszweige).

Eigenverbrauch von Naturalleistungen (Spalte 8)

Vom Haushalt des Betriebsinhabers verbrauchte Erzeugnisse (einschließlich der Betriebserzeugnisse, die für die Verköstigung von Touristen verwendet werden) und/oder als Naturalleistungen für gekaufte Güter und Dienstleistungen (einschließlich Naturallöhne) verwendete Erzeugnisse.

Diese Erzeugnisse werden zu Ab-Hof-Preisen bewertet.

Endbestand (Spalte 9)

Wert der Erzeugnisse auf Lager (Hofvorräte) am Ende des Rechnungsjahres (ohne Tiere). die Erzeugnisse werden bei der Bestandsaufnahme zu „Ab-Hof-Preisen“ bewertet.

Innerbetrieblicher Verbrauch (Spalte 10)

Der innerbetriebliche Verbrauch umfaßt den Wert der Betriebserzeugnisse, die sich am Anfang des Rechnungsjahres auf Lager (Vorratshaltung) befinden und/oder der Betriebserzeugnisse, die im Verlauf des Rechnungsjahres produziert und die während des Rechnungsjahres im Betrieb als Produktionsmittel verwendet wurden. Man unterscheidet:

— *Futtermittel:*

Wert der verkaufsfähigen Erzeugnisse des Betriebes (Erzeugnisse, die in der Regel verkaufsfähig sind), die im Verlauf des Rechnungsjahres als Futtermitel verwendet wurden. Das im Betrieb verbrauchte Stroh (als Rauhfutter oder Streu) wird nur in dem Maße berücksichtigt, in dem es in dem betreffenden Gebiet und in dem betreffenden Rechnungsjahr ein verkaufsfähiges Erzeugnis darstellt. Die von den Kälbern vom Euter gesäugte Milch ist nicht im innerbetrieblichen Verbrauch enthalten. Die betroffenen Erzeugnisse werden mit „Ab-Hof-Preisen“ bewertet.

— *Saatgut:*

Wert der verkaufsfähigen Erzeugnisse des Betriebes, die während des Rechnungsjahres als Saatgut verwendet wurden. Das Saatgut wird mit „Ab-Hof-Preisen“ bewertet.

▼B

ANHANG III

DARSTELLUNG DER BUCHFÜHRUNGSDATEN AUF MAGNETBÄNDERN

A. **Merkmale der Magnetbänder**

1. Die Bänder haben 9 Spuren und eine Dichte von 6 250, 1 600 oder 800 bpi.

2. Die Kluft (gap) zwischen den Satzblöcken darf nicht weniger als 0,65“ oder 15,2 mm (Standardwert) betragen.

3. Jede Aufzeichnung wird durch ein aus 32 binären Bits bestehendes Wort dargestellt. Der erste Bit links gibt das Vorzeichen:

   — es entspricht Null für eine positive Zahl, in diesem Fall geben die folgenden 31 Bits den Wert in „richtiger“ binärer Schreibweise,

   — es steht 1 für negative Zahl, in diesem Fall geben die folgenden 31 Bits den Wert als „Zweier-Komplement“ an.

B. **Darstellung einer Datei**

1. Ein Magnetband enthält nur eine einzige Datei.

2. Eine Datei enthält nur Aufzeichnungen gleicher Länge.

3. Die Aufzeichnungen können in den Grenzen des Blockierungssystems der Betriebssysteme blockiert werden.

4. Eine Datei wird entweder mit einer Kennung des Standardsystems OS/IBM 360 oder 370 oder ohne irgendeine systemabhängige Kennung eingerichtet; in dem letzteren Fall beginnt und endet sie mit einer Standard-Bandmarke, die mit OS/IBM 360 oder 370 lesbar ist. Bei einer Kennung des Standardsystems ist RECFM gleich VS, VBS, F, FB oder U.

5. Die letzte Aufzeichnung einer Datei kann aus einer Eintragung gleicher Länge wie die anderen bestehen, deren erste Angabe — A 1 — jedoch 999 entspricht, während die folgenden Angaben ohne Bedeutung sind.

6. Die Magnetbänder werden mit den nachstehenden, auf der Spule aufgeklebten Angaben übermittelt.

   a) dem DSNAME, dem VOLUMEN (SER) und dem RECFM im Falle einer Kennung des Standardsystems, in den anderen Fällen: Bezeichnung des Ursprungslandes, des Rechnungsjahres und gegebenenfalls der Liefernummer,

   b) der Länge einer Aufzeichnung in OCTETS ([1]) oder LRECL,

   c) der Länge eines Blocks in OCTETS ([1]) oder BLKSIZE,

   d) der Zahl der Spuren und der Dichte.

C. **Inhalt der auf einen landwirtschaftlichen Betrieb bezüglichen Aufzeichnungen**

1. Ein landwirtschaftlicher Betrieb wird durch maximal 1 377 Angaben dargestellt, davon:

   487 feste Angaben (vgl. Anhang I), gefolgt von einer variablen Zahl von unteilbaren Gruppen von 10 Angaben.

   Diese Anzahl der Gruppen wird durch die sechste feste Angabe angezeigt.

2. Alle auf einen landwirtschaftlichen Betrieb bezüglichen Angaben sind in einer einzigen Datei enthalten.

([1]) Ein OCTET entspricht 8 Bits.

▼B

— entweder in einer festen Aufzeichnung von 1 377 Worten mit höchstens 89 Gruppen variabler Angaben

— oder in einer festen Aufzeichnung von 279 Worten (maximal fünf Aufzeichnungen), die voll ausgefüllt sind, außer dem letzten, das gegebenenfalls durch Nullen aufgefüllt werden kann, und mit höchstens 88 Gruppen variabler Angaben (vgl. nachstehende Tabelle).

3. Mit den ersten Angaben eines landwirtschaftlichen Betriebes beginnt eine Aufzeichnung. Das Ende des unbenutzten Feldes in der letzten Aufzeichnung für einen Betrieb wird mit Nullen aufgefüllt.

▼B

Form der Aufzeichnungen

Anzahl der Aufzeichnungen je Betrieb (4. Angabe)	Laufende Nummer der Aufzeichnung (5. Angabe)	Inhalt der Aufzeichnungen								Länge der Aufzeichnung	
		Kennung des Betriebes		Feld der festen Angaben		Variable Anzahl von Gruppen zu 10 Angaben		Nullen zum Auffüllen	Gesamtzahl der Angaben je Aufzeichnung	in Bits	in Bytes
		Zahl	Adressen	Zahl	Adressen	Zahl	Adressen				
Eine Aufzeichnung je Betrieb											
1	1	5	1 bis 5	482	6 bis 487	89 * 10 = 890	488 bis 1 377	—	1 377	44 064	5 508
Mehrere Aufzeichnungen je Betrieb											
5 max.	1	5	1 bis 5	274	6 bis 279	—	—	—	279	8 928	1 116
	2			208	280 bis 487	(6 * 10 = 60) + 6 (1)	488 bis 553	—			
	3			—	—	4 + (27 * 10)	554 bis 827	—			
	4			—	—	(27 * 10) + 4 (1)	828 bis 1 101	—			
	5			—	—	6 + (26 * 10)	1 102 bis 1 367	8			

(1) Zu einer Gruppe von 10 Angaben gehörende Angaben, die zwei aufeinanderfolgende Aufzeichnungen überschneiden, oder, falls es sich um die letzte für einen Betrieb benutzte Aufzeichnung handelt, mit Nullen ausgefüllte Felder.